

Übersicht zur Änderung des Freiheitsentziehungs-Gesetzes (FrhEntzG)

Durch die Neuregelung des Freiwilligen Gerichtsbarkeits Gesetzes (FGG) im FGG-Reformgesetz (Bundestragsdrucksachen 16/6308 und 16/9733) wird das Gesetz über das Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FrhEntzG) aufgehoben.

Stattdessen werden ab 1. 9. 2009 die entsprechenden Verfahrensvorschriften in das das FGG ersetzende *“Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)”* aufgehen. Das führt zu einigen Neuerungen im Bereich der Abschiebehäft, weil das FrhEntzG dort bisher das Verfahren geregelt hat:

- (1) Beim Rechtsweg fällt eine Instanz weg (das Oberlandesgericht) und die Rechtsmittel sind anders festgelegt:
Amtsgericht → Beschwerde zum Landgericht → Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof
- (2) Die sofortige Beschwerde bei Freiheitsentziehung durch das FrhEntzG wird zur Beschwerde beim FamFG.
Sie kann innerhalb eines Monats eingelegt werden (statt in zwei Wochen) (außer bei einstweiligen Anordnungen).
- (3) Die Rechtsbeschwerde zum BGH (bei Rechtsfehlern) braucht in Freiheitsentziehungssachen *nicht* zugelassen werden (§ 70 (3)).
- (4) Der neue allgemeine Begriff des Beteiligten bezieht sich auch auf Angehörige und die Rolle der Vertrauensperson.
Ob sie allerdings beteiligt werden, ist durch die Kann-Bestimmung in § 418 (3) FamFG fraglich.
- (5) Nur noch die schon im Verfahren vor dem Amtsgericht Beteiligten können Rechtsmittel einlegen (§ 429 (2)).
- (6) Die Anhörung vor der Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden könnte (§ 420 (2));
für diese Änderung des Rechtsausschusses gibt es keine Begründung, sie dürfte aber nur dann eine Rolle spielen, wenn die sofortige Vollziehbarkeit *nicht* angeordnet werden soll.
- (7) Einen Haftaufhebungsantrag gibt es nach einer Änderung des Rechtsausschusses *doch* weiterhin – geregelt in § 426 (2) FamFG.
- (8) Im Verfahren ist das Gericht zu Hinweisen an die Beteiligten verpflichtet; die Begründungspflicht des Gerichts ist genauer geregelt (siehe §§ 28 bis 31 FamFG), es gibt aber kein förmliches Beweisantragsrecht.
- (9) Die Begründung des Antrags auf Freiheitsentziehung ist in § 417 (2) geregelt; die Ausländerakte *soll* auch vorgelegt werden.

Die folgende Tabelle enthält die Texte des bisherigen FrhEntzG, des FamFG Gesetzes aus der Bundestragsdrucksache 16/9733 bzw. 16/6308 und die darin angegebenen Gesetzesberündungen sowie eigene Kommentare. Sie beschränkt sich auf die wichtigsten Regeln aus dem allgemeinen Teil und aus dem Buch 7 mit den Freiheitsentziehungssachen aus dem FamFG. Die Reihenfolge richtet sich nach der des neuen FamFG Gesetzentwurfs – einige Begründungen sind wiederholt oder aufgeteilt worden.

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Einige Verfahrensvorschriften aus dem Allgemeinen Teil des FamFG, die für Freiheitsentziehungssachen wichtig sind:			
	Buch 1 Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 7 Beteiligte (1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.	<p>Zu § 7 (Beteiligte) Die gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs ist ein Kernstück der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie trägt dazu bei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht zu geben. [...]</p> <p>Die in Absatz 1 geregelte Beteiligung des Antragstellers kraft Gesetz knüpft, soweit es sich um Antragsverfahren handelt, an die verfahrenseinleitende Erklärung an, deren Mindestinhalt § 23 fest[ge]legt. Wer einen Antrag stellt, wird in den meisten Fällen antragsbefugt und durch die ergehende Entscheidung in eigenen materiellen Rechten betroffen sein; ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, muss der Antrag gleichwohl beschieden werden. Schon deswegen ist es erforderlich, dass der Antragsteller in jedem Fall am Verfahren als Beteiligter teilnimmt. In der Beteiligung kraft Gesetzes sind mithin Elemente der bisher herrschenden materiellen und formellen Beteiligtenbegriffe enthalten; da über einen Antrag stets zu entscheiden ist, ist den von Absatz 1 erfassten Personen gemeinsam, dass sie in jedem Fall von der Entscheidung betroffen sein werden.</p> <p>Die Absätze 2 und 3 gehen wie der Kommissionsentwurf von 1977 von einer Beteiligung kraft Hinzuziehens aus. Der Begriff der Hinzuziehung wird allerdings weiter differenziert: In Absatz 2 werden Beteiligte genannt, die das Gericht in jedem Falle oder auf ihren Antrag zum Verfahren hinzuzuziehen hat. Absatz 3 bezieht sich hingegen auf Personen, die das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag zum Verfahren hinzuziehen kann. Die Beteiligten kraft Hinzuziehung werden hierdurch je nach ihrer materiellen Betroffenheit in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Gerichts unterteilt. Durch diese Unterscheidung soll eine möglichst umfassende Einbeziehung der materiell Betroffenen gewährleistet und zugleich eine übermäßige Belastung des Gerichts vermieden werden. [...]</p>	
	§ 7 (2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen: 1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird, 2. diejenigen, die aufgrund dieses oder	Zu § 7: Absatz 2 bestimmt den Personenkreis, den das Gericht stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen hat (Muss-Beteiligte). Hier lässt sich bereits frühzeitig absehen, dass er von der Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sein wird (Kollhoser, ZZP 93 (1980), 265, 284). Nummer 1 regelt daher, dass diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird, zu dem Verfahren hinzuzuziehen	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind.	sind. Entscheidend ist, dass der Gegenstand des Verfahrens ein Recht des zu Beteiligten betrifft. [...] Nummer 2 verweist im Hinblick auf die zu dem Verfahren hinzuzuziehenden Personen auf ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Dies können entweder Vorschriften der Bücher 2 bis 8 dieses Gesetzes oder Vorschriften anderer Gesetze sein, die das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklären (z. B. § 92 GBO). Dieses Gesetz enthält in den Büchern 2 bis 8 zahlreiche Vorschriften, die eine obligatorische Hinzuziehung von Amts wegen oder auf Antrag vorsehen. [...]	
	§ 7 (3) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.	Zu § 7: Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Personen, die auf Antrag oder von Amts wegen zu dem Verfahren hinzugezogen werden können (Kann-Beteiligte). Diese Beteiligten werden nicht durch eine Generalklausel, sondern ausschließlich durch abschließende Aufzählung in den Büchern 2 bis 8 und in anderen Gesetzen mit Bezug zu dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit definiert. [...] Aus Absatz 3 Satz 2 ergibt sich, dass auch diese aus ideellen Gründen zu beteiligenden Personen einen Antrag auf Hinzuziehung stellen können. Ein Antragsautomatismus besteht jedoch bei dieser Gruppe nicht. Das Gericht hat in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob eine Beteiligung sachgerecht und verfahrensfördernd ist. Maßstab ist das wohlverstandene Interesse des vom Verfahren betroffenen Beteiligten, da die Beteiligung der selbst in ihren Rechten nicht betroffenen Personen ausschließlich in seinem Interesse erfolgt. [...] Dieser Beschluss ist – wie Absatz 3 Satz 3 bestimmt – mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung anfechtbar. Die Anfechtbarkeit der Zurückweisung eines Hinzuziehungsantrags gewährleistet optimalen Rechtsschutz für diejenigen, die sich aus sozialen, familiären und ideellen Gründen an einem Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren oder als Pflegeeltern an einem Kindschaftsverfahren beteiligen möchten. [...]	
	§ 7 (4) Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind.	Zu § 7: Absatz 4 Satz 1 gewährleistet das rechtliche Gehör für den in Absatz 3 genannten Personenkreis. Durch die Mitteilung, dass ein Verfahren eingeleitet ist, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Hinzuziehung zu dem Verfahren zu stellen. Die Benachrichtigungspflicht beschränkt sich auf die dem Gericht bekannten Personen. [...] Satz 2 sieht eine Belehrung über das Antragsrecht vor. [...] In Absatz 4 wird die gerichtliche Unterrichtungspflicht über die	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.	Verfahrenseinleitung für alle Gruppen von Beteiligten einheitlich geregelt. Die gesonderte Regelung in § 345 Abs. 5 [...] kann entfallen.	
	§ 7 (5) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung gemäß Absatz 2 oder 3 nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.	Zu § 7: Durch die Ergänzung in Absatz 5 wird auf Grund eines Hinweises der Sachverständigen klargestellt, dass auch einem nach Absatz 2 von Amts wegen zu Beteiligten eine Befugnis zu einem Antrag auf Hinzuziehung und ein Beschwerderecht gegen eine unterbliebene Hinzuziehung zusteht. Dadurch kann im Wege der sofortigen Beschwerde zeitnah überprüft werden, ob jemand zu Recht nicht zu einem Verfahren hinzugezogen wurde, weil er durch das Verfahren nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen wird (vgl. Absatz 2 Nr. 1).	
	§ 7 (6) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.	Zu § 7: Absatz 5 dient der Klarstellung. Personen und Behörden, die aufgrund von Vorschriften in den Büchern 2 bis 8 dieses Gesetzes in einem Verfahren anzuhören sind oder eine Auskunft zu erteilen haben, werden nicht allein dadurch schon zu Beteiligten des Verfahrens.	
FGG § 16 (1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. (2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung; durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Ausland eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. 2In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem	§ 15 Bekanntgabe; formlose Mitteilung (1) Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthalten oder den Lauf einer Frist auslösen, sind den Beteiligten bekannt zu geben.	Zu § 15 (Bekanntgabe; formlose Mitteilung) An einer allgemeinen Vorschrift zur Bekanntgabe von Schriftstücken fehlt es im bisherigen FGG. Lediglich die Bekanntmachung von Verfügungen ist in § 16 FGG geregelt. Die Vorschrift trifft nunmehr eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Dokumenten. Absatz 1 bestimmt allgemein, welche Dokumente bekanntzugeben sind. [...] Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung des Gemeinten. Nicht das Dokument selbst, sondern sein Inhalt löst die Frist aus.	
	§ 15 (2) Die Bekanntgabe kann durch Zustellung nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung oder dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Adressaten zur Post gegeben wird. Soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben,	Zu § 15: Absatz 2 regelt, in welcher Form die Bekanntgabe bewirkt werden kann. Die Vorschrift sieht hierbei zwei Alternativen vor. Sie trägt dem Bedürfnis nach einem möglichst zuverlässigen Weg der Übermittlung einerseits sowie einer möglichst effizienten und unbürokratischen Bekanntgabemöglichkeit andererseits Rechnung. Welche der beiden Bekanntgabemöglichkeiten gewählt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, soweit nicht die Spezialregelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 eingreift. Hiernach sind anfechtbare Beschlüsse demjenigen zuzustellen, dessen erklärten Willen er nicht entspricht. Im Übrigen hat das Gericht	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Ort und an welchem Tag die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.	wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.	unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Bekanntgabe bereits durch die Aufgabe zum Postdienstleister hinreichend zuverlässig bewirkt werden kann oder es hierfür der förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der ZPO bedarf. [...]	
FGG § 16 (3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.	§ 15 (3) Ist eine Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden.	Zu § 15: Absatz 3 bestimmt, dass Dokumente ohne Einhaltung einer Form – etwa per einfacher E-Mail – mitgeteilt werden können, wenn kein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die bisher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG auf Verfügungen beschränkte Möglichkeit der formlosen Mitteilung wird damit auf die Übermittlung aller während des Verfahrens zu übersendenden Dokumente erweitert. [...]	
	Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug § 23 Verfahrenseinleitender Antrag (1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.	Zu § 23 (Verfahrenseinleitender Antrag) Das Recht und die Pflicht zur Einleitung eines Verfahrens bestimmen sich ausschließlich nach materiellem Recht. Durch das materielle Recht sind vier Möglichkeiten der Einleitung des Verfahrens vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenseinleitung von Amts wegen, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. Amtslöschung im Register, § 421 Abs. 1) • Verfahrenseinleitung auf Antrag, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. Erbscheinsverfahren, Registereintragung) • Verfahrenseinleitung alternativ von Amts wegen oder auf Antrag, Verfahrensbegründung durch Amtsermittlung (z. B. § 1896 Abs. 1 BGB, Betreuung) • Verfahrenseinleitung auf Antrag und Verfahrensbegründung durch Erklärung der Beteiligten (z. B. §§ 13, 19 GBO). Absatz 1 bezeichnet die formellen Anforderungen an den Inhalt des Antrags in den Antragsverfahren. Mit diesen Regelungen werden Mindestanforderungen festgelegt, ohne dass das Verfahren mit formellen Voraussetzungen überfrachtet würde. [...]	
	§ 23 (2) Das Gericht soll den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.	Zu § 23: Absatz 2 stellt klar, dass der Antrag den anderen Beteiligten übermittelt werden soll. Die Vorschrift dient damit der Gewährung rechtlichen Gehörs. Von der Übermittlung kann	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. In diesen Fällen kann das Gericht den Antrag sofort zurückweisen.	
	§ 24 Anregung des Verfahrens (1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung des Verfahrens angeregt werden.	zu § 24 (Anregung des Verfahrens) Absatz 1 stellt klar, dass ein Verfahren von Amts wegen auch aufgrund der Anregung eines Dritten eingeleitet werden kann.	<i>Möglichkeit, i.V. mit § 426 eine Haftaufhebung "anzuregen".</i>
	§ 24 (2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.	zu § 24: Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht entgegen der Anregung nicht die Einleitung des Verfahrens veranlasst. Gegenwärtig ist nicht gesetzlich bestimmt, ob Personen, die die Einleitung eines Verfahrens angeregt haben, über die Nichteinleitung des von ihnen angeregten Verfahrens zu informieren sind. Nach herrschender Meinung ist jedoch Personen, die nicht an der Wahrnehmung der Aufgaben mitzuwirken haben und nicht die besondere Stellung des "Interessenwahrers" innehaben, nichts mitzuteilen (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 8 zu § 12). Dies wird der praktischen Bedeutung von Anregungen von Dritten in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, nicht gerecht. Die Gerichte enthalten in einer Vielzahl von Verfahren erst durch Hinweise von Bürgern Kenntnis von Umständen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen. Künftig ist daher demjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens angeregt hat, mitzuteilen, dass der Anregung nicht entsprochen wurde, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Information ersichtlich ist. Dies wird zum Beispiel bei demjenigen, der an einem späteren Verfahren als Beteiligter hinzuzuziehen gewesen wäre, der Fall sein. Unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der weiteren von dem Antrag betroffenen Personen hat das Gericht in der gebotenen Kürze die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.	<i>Es gibt keine Einspruchsmöglichkeit, wenn eine "Anregung" nicht aufgenommen wird.</i>
FGG § 12 Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.	§ 26 Ermittlung von Amts wegen Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.		

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	<p>§ 28 Verfahrensleitung (1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen. Es hat die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will.</p>	<p>Zu § 28 (Verfahrensleitung) Die Vorschrift enthält einige Grundsätze der gerichtlichen Verfahrensleitung. Um die Flexibilität des Verfahrens zu bewahren, wurde von einer ins Einzelne gehende Regelungs-dichte abgesehen. Absatz 1 Satz 1 begründet eine Hinwirkungspflicht des Gerichts als eine spezielle Ausformung der Pflicht zur Amtsermittlung. Insofern bleibt es im Grundsatz beim geltenden Recht; die Pflicht wurde bisher aus dem Grundsatz der Amtsaufklärung hergeleitet (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 120 zu § 12). Infolge der gesetzlichen Fixierung werden Umfang und Grenzen der gerichtlichen Hinwirkungspflicht nunmehr klarer konturiert. [...] Absatz 1 Satz 2 normiert eine spezielle Hinweispflicht des Gerichts zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten und zum Schutz vor Überraschungsentscheidungen. Auch dies stellt eine Kodifizierung des geltenden Rechts dar [...]</p>	
	<p>§ 28 (2) In Antragsverfahren hat das Gericht auch darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und sachdienliche Anträge gestellt werden.</p>	<p>Zu § 28: Absatz 2 begründet eine spezielle Hinwirkungspflicht in Antragsverfahren, die ebenfalls aus dem Amtsermittlungs-grundsatz folgt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 57 zu § 12). Im Interesse der Verfahrenstransparenz und der Verfahrensbeschleunigung wird diese Hinwirkungspflicht nunmehr generell als Verfahrensgrundsatz im Gesetz verankert.</p>	
	<p>§ 28 (3) Hinweise nach dieser Vorschrift hat das Gericht so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.</p>	<p>Zu § 28: Absatz 3 begründet die Pflicht des Gerichts, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Hinweise so früh wie möglich zu erteilen und diese aktenkundig zu machen. Die Vorschrift entspricht § 139 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Sie bezieht sich sowohl auf die Hinwirkungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 als auch auf die Hinweispflicht nach Absatz 1 Satz 2.</p>	
	<p>§ 28 (4) Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen; für die Niederschrift des Vermerks kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle hinzugezogen werden, wenn dies aufgrund des zu erwartenden Umfangs des Vermerks, in Anbetracht der</p>	<p>Zu § 28: Wird der Hinweis in einem Termin gemäß § 32 oder in einer persönlichen Anhörung gemäß § 34 gegeben, ist die Erteilung in dem nach Absatz 4 künftig anzufertigenden Vermerk zu dokumentieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus können Hinweise telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Für diese Fälle schreibt Absatz 4 vor, einen Aktenvermerk über die Hinweiserteilung anzufertigen. Die übrigen Beteiligten, die nicht Adressat des Hinweises sind, sind entsprechend zu unterrichten. Absatz 4 begründet die Pflicht für das Gericht, über die</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist. In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen. Die Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 14 Abs. 3 ist möglich.	wesentlichen Vorgänge eines Termins oder einer persönlichen Anhörung gemäß §§ 32, 34 einen Vermerk anzufertigen. [...] Die Neufassung geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates gemäß Nummer 15 der Stellungnahme. Der Vorschlag des Bundesrates wurde lediglich sprachlich an die Terminologie des FamFG angepasst. Zur Begründung wird auf Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.	
FGG § 15 (1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Augenschein, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung.	§ 29 Beweiserhebung (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.	Zu § 29 (Beweiserhebung) Absatz 1 Satz 1 übernimmt aus dem geltenden Recht den Grundsatz des Freibeweises. Das Gericht erhebt die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Form, ohne an förmliche Regeln gebunden zu sein. Als Form des Freibeweises kommt etwa die informelle persönliche, telefonische oder schriftliche Befragung einer Auskunftsperson oder durch Beiziehung von Akten in Betracht. [...]	
FGG § 15 (1) [Satz 2] Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozeßordnung, das Ermessen des Gerichts. (2) Behufs der Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung kann ein Beteiligter zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.	§ 29 (2) Die Beteiligten können Beweisanträge stellen. Das Gericht entscheidet über die Erhebung des beantragten Beweises nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt es die Erhebung des beantragten Beweises ab, hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.	Zu § 29: Absatz 2 Satz 1 begründet das Recht der Beteiligten, durch Beweisanträge auf die Amtsermittlung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Mit dem Antragsrecht der Beteiligten korrespondiert die Bescheidungs- und Begründungspflicht des Gerichts gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 3 . Durch gesonderten Beschluss oder spätestens in der instanzabschließenden Entscheidung hat das Gericht zu begründen, warum es einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Die Ablehnung des Beweisantrages ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar (Absatz 2 Satz 4), sondern nur im Wege der Beschwerde gegen die Entscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann. [...] Mit der Aufhebung des Absatzes 2 wird das förmliche Beweisantragsrecht der Beteiligten gestrichen. Der Ausschuss folgt insoweit einem einheitlichen Votum der Sachverständigen sowie des Bundesrates (vgl. Nummer 16 der Stellungnahme des Bundesrates). Hierdurch soll einer zu weitgehenden Formalisierung und Verzögerung der Verfahren entgegen gewirkt werden. Mit einem förmlichen Beweisantragsrecht würde das Verfahren stärker formalisiert als der Zivilprozess,	<i>Also doch keine gestärkte Beweisantragsmöglichkeit.</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		<p>der eine entsprechende Regelung nicht kennt. Eine Auseinandersetzung des Gerichts mit den Beweisanträgen der Beteiligten bleibt auch ohne förmliches Beweisantragsrecht gewährleistet. Das Gericht hat die tragenden Erwägungen der Endentscheidung in der obligatorischen Begründung (§ 38 Abs. 3) darzulegen. Findet eine hinreichende Auseinandersetzung mit entscheidungserheblichen Beweisangeboten eines Beteiligten nicht statt, stellt dies einen Verfahrensfehler dar, der im Rechtsmittelzug überprüft werden kann. Hierdurch ist das rechtliche Gehör der Beteiligten hinreichend geschützt. Im Übrigen wird zur Begründung auf Nummer 16 der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.</p>	
	<p>§ 29 (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.</p>	<p>Zu § 29: Das Gericht soll, auch wenn es Beweise formlos erhebt, an gewisse Grundregeln der Beweisaufnahme kraft Gesetzes ausdrücklich gebunden bleiben. Gemäß Absatz 3 hat das Gericht die Amtsverschwiegenheit gemäß § 376 ZPO und das Recht zur Zeugnis- und Auskunftsverweigerung[srecht] gemäß §§ 383 bis 390 ZPO zu beachten. [...]</p>	
	<p>§ 29 (3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.</p>	<p>Zu § 29: Gemäß Absatz 4 hat das Gericht auch im Freibeweis die Ergebnisse einer Beweiserhebung in den Akten zu dokumentieren. Dies betrifft die Einholung von Auskünften per Telefon oder im Wege der persönlichen Anhörung der Auskunftsperson, die Feststellung eines persönlichen Eindrucks oder das Ergebnis eines Augenscheins. [...]</p>	
<p>§ 5 (1) [Satz 1] Das Gericht hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören.</p>	<p>§ 34 Persönliche Anhörung (1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören: 1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist, oder 2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.</p>	<p>Zu § 34 (Persönliche Anhörung) Absatz 1 regelt Grundzüge der persönlichen Anhörung eines Beteiligten zum Zweck der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Nach Absatz 1 Nummer 1 hat das Gericht auch ohne eine spezielle Pflicht einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn dies erforderlich ist, um dessen Anspruch auf rechtliches Gehör zu erfüllen. [...]</p>	
	<p>§ 34 (2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind</p>	<p>Zu § 34: Nach Absatz 2 kann die persönliche Anhörung unterbleiben, wenn sie zu einer Gefährdung der Gesundheit des Beteiligten führen würde oder wenn der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun. Die Vorschrift ist der bisher für das vormundschaftsgerichtliche</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.	Genehmigungsverfahren geltenden Bestimmung des § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG nachgebildet. [...]	
	§34 (3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.	Zu § 34: Absatz 3 Satz 1 regelt die Folgen des unentschuldig-ten Ausbleibens vom Anhörungstermin. Da die persönliche Anhörung ausschließlich im Interesse der Verfahrensrechte des Beteiligten anberaumt wird, kommen Ordnungs- und Zwangsmittel gegen einen ausgebliebenen Beteiligten nicht in Betracht. Das Verfahren ist lediglich so fortzuführen, als ob der Beteiligte persönlich angehört worden wäre, da ihm Gelegenheit hierzu gegeben worden ist. Hierauf ist der Beteiligte gemäß Absatz 3 Satz 2 hinzuweisen.	
§ 6 (1) Das Gericht entscheidet über die Freiheitsentziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.	Abschnitt 3 Beschluss § 38 Entscheidung durch Beschluss (1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung). Für Registersachen kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.	Zu § 38 (Entscheidung durch Beschluss) Absatz 1 schreibt die Entscheidung durch Beschluss für alle Endentscheidungen verbindlich vor. An einer einheitlichen Regelung der Entscheidungsform fehlt es im geltenden Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das FGG nimmt zwar an verschiedenen Stellen auf Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse Bezug; an einer einheitlichen Systematik oder Abgrenzung dieser Entscheidungsformen fehlt es indes. § 38 führt nunmehr eine gewisse Vereinheitlichung der Entscheidungsform für FamFG-Verfahren herbei. [...]	
	§ 38 (2) Der Beschluss enthält: 1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten; 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; 3. die Beschlussformel.	Zu § 38: Absatz 2 bestimmt den formellen Mindestinhalt des Beschlusses und führt den Begriff der Beschlussformel als Entsprechung zum Urteilstenor ein.	
	§ 38 (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist zu unterschreiben. Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder die Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf	Zu § 38: Absatz 3 trifft Regelungen über Begründungspflicht, Datum und Unterschrift. Satz 1 regelt, dass der Beschluss in FamFG-Sachen zu begründen ist. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung werden nicht aufgestellt; insbesondere werden im Interesse der Verfahrensflexibilität nicht die strikten Erfordernisse an den Inhalt des Urteils nach den §§ 313 ff. ZPO übernommen. Satz 2 bestimmt, dass der Beschluss zu unterschreiben ist. [...] Satz 3 bestimmt, dass das Datum des	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	dem Beschluss zu vermerken.	Erlasses auf dem Beschluss zu vermerken ist. [...]	
	<p>§ 38 (4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder als Versäumnisentscheidung ergeht und entsprechend bezeichnet ist, 2. gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht oder 3. der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben. 	<p>Zu § 38: Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Begründung zu verzichten. Eine Begründung soll im Grundsatz immer dann entbehrlich sein, wenn eine Beschwerde eines Beteiligten erkennbar nicht vorliegt. Nummer 1 entspricht inhaltlich § 313b ZPO. [...] Nach Nummer 2 kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Hierdurch soll dem Gericht eine möglichst rasche und unkomplizierte Entscheidung für die Vielzahl der FG-Verfahren ermöglicht werden, die in der Sache zwischen den Beteiligten nicht streitig sind oder in denen nur der Antragsteller Beteiligter ist. Nummer 3 greift den Regelungsinhalt des § 313a Abs. 2 ZPO auf. Eine Begründung ist entbehrlich, wenn der Beschluss den Beteiligten etwa unmittelbar an die Erörterung im Termin bekannt gegeben wird und eine Anfechtung des Beschlusses aufgrund des Rechtsmittelverzichts ausgeschlossen ist.</p>	
	<p>§ 38 (5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung, 2. in Abstammungssachen, 3. in Betreuungssachen, 4. wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird. 	<p>Zu § 38: Absatz 5 nennt Ausnahmen von der Absehungsmöglichkeit des Absatzes 4. Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 1 ZPO. Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 3 ZPO. Nummer 3 sieht außerdem in Betreuungssachen eine Rückausnahme vor. Aus Gründen der Rechtsfürsorglichkeit müssen dem Betroffenen hier die Gründe für eine Anordnung der Betreuung, dessen Ablehnung oder sonstigen Endentscheidungen des Gerichts auch nachträglich zur Verfügung stehen. Nummer 4 ist an § 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO angelehnt.</p>	
	<p>§ 38 (6) Soll ein ohne Begründung hergestellter Beschluss im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisentscheidungen entsprechend.</p>	<p>Zu § 38: Absatz 6 regelt die Ergänzung eines zunächst nicht mit Gründen versehenen Beschlusses, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden soll. Die Vorschrift ist § 313a Abs. 5 ZPO nachgebildet. [...]</p>	
	<p>§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung Jeder Beschluss hat eine Belehrung</p>	<p>Zu § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Diese Vorschrift führt in FamFG-Verfahren allgemein die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung ein.</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.	Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist derzeit in verschiedenen Einzelschriften (z. B. §§ 69 Abs. 1 Nr. 6, 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG) eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. An einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung in FG-Sachen fehlt es dagegen. [...]	
	§ 40 Wirksamwerden (1) Der Beschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist.	Zu § 40 (Wirksamwerden) Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden gerichtlicher Beschlüsse im FamFG-Verfahren. Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 16 Abs. 1 FGG. Der Eintritt der Wirksamkeit bleibt weiterhin regelmäßig an die Bekanntmachung der Entscheidung geknüpft, nicht an den Eintritt ihrer formellen Rechtskraft. [...]	
	§ 40 (2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen.	Zu § 40: Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Beschluss, durch den ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 erst mit Rechtskraft wirksam wird. [...] Das Gericht hat gemäß Satz 2 mit der Entscheidung auszusprechen, dass die Genehmigung erst mit Rechtskraft wirksam wird. [...]	
	§ 40 (3) Ein Beschluss, durch den auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt für einen Beschluss, durch den die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des	Zu § 40: Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 FGG; redaktionell ist die Vorschrift an die in § 38 enthaltene Neuregelungen zur Form der Entscheidung durch das Gericht im Beschlusswege angepasst. Soweit die Vorschrift gemäß § 69e Abs. 1 FGG lediglich teilweise in Betreuungssachen Anwendung fand, wird der Anwendungsbereich nunmehr mit den bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Vorschriften harmonisiert. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 ist redaktioneller Natur und erfolgt im Hinblick auf § 198 Abs. 1. Soweit der Regelungsgehalt des Absatzes 3 sich ausschließlich auf Adoptionen bezieht, wird dies nunmehr aus systematischen Gründen im Abschnitt über die Verfahren in Adoptionsachen geregelt.	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Vormunds- oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind ersetzt wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.		
§ 6 (3) Die Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, ist der Verwaltungsbehörde und der Person, deren Unterbringung beantragt war, bekanntzumachen.	§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses (1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben. Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.	Zu § 41 (Bekanntgabe des Beschlusses) Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der Bekanntgabe einer Entscheidung. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass eine Bekanntgabe des Beschlusses nach den allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Dokumenten gemäß § 15 Abs. 2 erfolgt. Das Gericht kann also grundsätzlich nach freiem Ermessen zwischen förmlicher Zustellung nach der Zivilprozessordnung und der Aufgabe zur Post wählen. Dieses Ermessen schränkt Satz 2 wiederum ein. [...]	
	§ 41 (2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. In diesem Fall ist die Begründung des Beschlusses unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.	Zu § 41: Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 1 FGG. Für die wirksame Bekanntgabe ist künftig allerdings nur noch das Verlesen der Beschlussformel erforderlich; die Vorschrift stellt klar, dass das Verlesen der Gründe künftig keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bekanntgabe ist (a. A. zur geltenden Rechtslage BayObLG, NJW-RR 1999, 957). Satz 3 erhält das Erfordernis, die Entscheidung auch bei mündlicher Bekanntgabe gemäß Satz 1 den Beteiligten künftig stets schriftlich bekannt zu geben. [...] Die Einfügung in Absatz 2 dient der Klarstellung des Gewollten. Durch den eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass die Wirksamkeit eines Beschlusses auch dann bei Verkündung der Entscheidung durch Verlesung der Beschlussformel eintritt, wenn die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgesetzt ist. Die Begründung des Beschlusses ist dann unverzüglich nachzuholen.	
	§ 41 (3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.	Zu § 41: Absatz 3 bestimmt, dass Beschlüsse, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, auch demjenigen selbst bekannt zu geben sind, für den das Rechtsgeschäft genehmigt werden soll. [...]	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Abschnitt 4 Einstweilige Anordnung § 49 Einstweilige Anordnung (1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.	Zu § 49 (Einstweilige Anordnung) Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand der einstweiligen Anordnung. Der wesentliche Unterschied zu dem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Richterrechts geltenden Rechtsinstitut der vorläufigen Anordnung sowie zu einigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (§ 621g, § 644 ZPO) liegt darin, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist. [...]	
	§ 49 (2) Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.	Zu § 49: Absatz 2 enthält eine nähere Bezeichnung der für eine einstweilige Anordnung in Betracht kommenden Maßnahmen. Satz 1 nennt die Sicherungsanordnung und die Regelungsanordnung, somit die beiden Grundformen, die aus dem Recht der einstweiligen Verfügung bekannt sind. [...] Satz 2 nennt in Anlehnung an § 938 Abs. 2 ZPO einige praktisch bedeutsame Fälle vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Gebote oder Verbote und hierbei insbesondere das Verfügungsverbot. Satz 3 ist in Anlehnung an § 15 HausratsV formuliert und stellt klar, dass von der Anordnungscompetenz des Gerichts auch Maßnahmen umfasst sind, die [...]	
	§ 50 Zuständigkeit (1) Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist eine Hauptsache anhängig, ist das Gericht des ersten Rechtszugs, während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht das Beschwerdegericht zuständig.	Zu § 50 (Zuständigkeit) Die Vorschrift regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit im Wesentlichen entsprechend den für Arrest und einstweilige Verfügung geltenden Grundsätzen. Absatz 1 Satz 1 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache nicht anhängig ist. [...] Satz 2 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache anhängig ist. [...]	
§ 4 (2) Für eilige auf Grund dieses Gesetzes zu treffende Anordnungen ist neben dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht. Das Gericht hat dem nach Absatz 1 zustän-	§ 50 (2) In besonders dringenden Fällen kann auch das Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt wird oder sich die Person oder die Sache befindet, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht. Es hat	Zu § 50: Absatz 2 Satz 1 behandelt in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO die zusätzlich gegebene Eilzuständigkeit für besonders dringende Fälle. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur ergehen können, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, und um die nach Absatz 1 maßgebliche Zuständigkeitsregelung nicht zu unterlaufen, sind an die Fälle, für die die Eilzuständigkeit eröffnet wird, tatbestandlich erhöhte Voraussetzungen zu stellen. [...] Satz 2 ordnet die unverzügliche Abgabe des	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
digen Gericht die Anordnung mitzuteilen. Mit dem Eingang der Mitteilung geht die Zuständigkeit auf das nach Absatz 1 zuständige Gericht über.	das Verfahren unverzüglich von Amts wegen an das nach Absatz 1 zuständige Gericht abzugeben.	einstweiligen Anordnungsverfahrens an das nach Absatz 1 zuständige Gericht an. Zu § 416: Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 FrhEntzG ist aufgrund von § 50 Abs. 2 nicht mehr notwendig.	
§ 7 (1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.	Abschnitt 5 Rechtsmittel Unterabschnitt 1 Beschwerde § 58 Statthaftigkeit der Beschwerde (1) Die Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, sofern durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.	Zu § 58 (Statthaftigkeit der Beschwerde) Die Neukonzeption des Rechtsmittels berücksichtigt, dass durch die Einbeziehung der Familienstreitsachen das Rechtsmittel nunmehr auch die Funktion der bisherigen Berufung in Familiensachen nach der Zivilprozessordnung erfüllen muss. [...] Absatz 1 bestimmt die grundsätzliche Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Endentscheidungen. Dies ist gemäß der Legaldefinition in § 38 die Entscheidung, die über den Verfahrensgegenstand in der Instanz ganz oder teilweise abschließend entscheidet. Die Beschwerde übernimmt damit als Hauptsacherechtsmittel im FamFG die Funktion der Berufung in der Zivilprozessordnung und anderen Verfahrensordnungen. [...]	
	§ 58 (2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.	Zu § 58: Absatz 2 bestimmt, dass grundsätzlich auch die Entscheidungen, die einer Endentscheidung vorausgegangen sind, im Beschwerderechtszug überprüft werden können. [...] Ausgenommen von der Überprüfung mit der Endentscheidung sind daher solche Entscheidungen, die nicht anfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. [...]	
§ 7 (2) [1. Halbsatz] Gegen eine Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, steht die Beschwerde den in § 6 Abs. 2 genannten Beteiligten zu;	§ 59 Beschwerdeberechtigte (1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.	Zu § 59 (Beschwerdeberechtigte) Die Vorschrift regelt, welcher Personenkreis beschwerdeberechtigt ist. Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Abs. 1 FGG. Er bestimmt, dass es für die Beschwerdeberechtigung auf die Beeinträchtigung eigener Rechte ankommt. [...]	Siehe auch § 429 (2).
§ 7 (2) [2. Halbsatz] gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, steht nur dieser die Beschwerde zu.	§ 59 (2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.	Zu § 59: Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 2 FGG und beschränkt die Beschwerdeberechtigung gegen einen zurückgewiesenen Antrag in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, auf den Antragsteller.	Siehe auch § 429 (2).
	§ 59 (3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder	Zu § 59: Absatz 3 bestimmt die Beschwerdeberechtigung von Behörden. Ihnen wird unabhängig von einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten spezialgesetzlich in diesem oder einem anderen Gesetz eine besondere Beschwerdebefugnis zugewie-	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	eines anderen Gesetzes.	sen, wenn sie zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen anzu- hören sind und sich an dem Verfahren beteiligen können. [...]	
	§ 63 Beschwerdefrist (1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.	Zu § 63 (Beschwerdefrist) Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung künftig binnen einer Frist von einem Monat zu erheben ist. Die Vorschrift schafft damit die unbefristete (einfache) Beschwerde für die im FamFG geregelt Verfahren ab. [...]	
	§ 63 (2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen 1. eine einstweilige Anordnung oder 2. einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, richtet.	Zu § 63: Absatz 2 sieht ausnahmsweise auch für Beschwerden gegen Endentscheidungen eine auf zwei Wochen verkürzte Beschwerdefrist vor. Sowohl bei den in Nummer 1 genannten einstweiligen Anordnungen als auch bei den in Nummer 2 genannten Beschlüssen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, besteht ein besonderes Bedürfnis für eine verkürzte Rechtsmittelfrist.	
	§ 63 (3) Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten . Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.	Zu § 63: Absatz 3 regelt den Beginn der Rechtsmittelfrist. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 2 FGG an, bestimmt aber, dass für den Beginn der Frist die Bekanntgabe schriftlich erfolgt sein muss. [...] Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Einige Äußerungen aus dem Kreis der Sachverständigen geben Grund zur Annahme, dass im Entwurf bisher nicht hinreichend klar bestimmt ist, wann die Beschwerdefrist endet und Rechtskraft eintritt, wenn erstinstanzlich nicht alle materiell Betroffenen als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen wurden. Für diesen Fall stellt die Einfügung klar, dass die schriftliche Bekanntgabe an die nach § 7 am Verfahren beteiligten Personen jeweils den Lauf der für diese geltende[n] Beschwerdefrist auslöst. [...] Die Auffangfrist kommt vielmehr nur dann zur Anwendung, wenn eine Bekanntgabe der Entscheidung an einen erstinstanzlich Beteiligten innerhalb dieses Zeitraums nicht gelingt. [...]	
FGG § 21 (1) Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.	§ 64 Einlegung der Beschwerde (1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.	Zu § 64 (Einlegung der Beschwerde) Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 FGG an. Die Beschwerde kann jedoch künftig wirksam nur noch bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Die Möglichkeit, auch bei dem Beschwerdegericht Beschwerde einzulegen, entfällt künftig. Dies dient der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Für den	<i>Also jetzt immer beim Amtsgericht einlegen, nicht mehr Amts- oder Landgericht! (§ 22 FGG in der Begr. ist</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		Beschwerdeführer wird durch die Einführung einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung gemäß § 39 hinreichend Klarheit darüber geschaffen, bei welchem Gericht er sich gegen die erstinstanzliche Entscheidung wenden kann.	<i>falsch)</i>
	§ 68 Gang des Beschwerdeverfahrens (1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.	Zu § 68 (Gang des Beschwerdeverfahrens) Die Vorschrift regelt den Gang des Beschwerdeverfahrens. Absatz 1 Satz 1. Halbsatz gibt dem Ausgangsgericht das Recht, einer Beschwerde abzuhelpfen. [...] Halbsatz 2 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 571 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ZPO. [...] Satz 2 nimmt Familiensachen von der Abhilfe aus. Er entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 621e Abs. 3, 318 ZPO (Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 60 zu § 621e).	
	§ 68 (2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.	Zu § 68: Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Beschwerdegericht stets zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen hat. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es überwiegender Ansicht, dass der Amtsermittlungsgrundsatz sich uneingeschränkt auch auf die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erstreckt [...]. Satz 2 bestimmt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es an einem Zulässigkeits-erfordernis fehlt.	
	§ 68 (3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einern erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.	Zu § 68: Absatz 3 Satz 1 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (Abschnitt 2) richtet. Abschnitt 1 findet unmittelbare Anwendung; Abschnitt 3 (Beschluss) wird in § 69 Abs. 4 für anwendbar erklärt. [...] Satz 2 greift eine bisher ausschließlich im Betreuungsrecht gemäß § 69g Abs. 5 Satz 3 FGG vorgesehene Verfahrensvorschrift auf und regelt nunmehr allgemein, dass das Beschwerdegericht von der Wiederholung solcher Verfahrenshandlungen absehen kann, die das Gericht der ersten Instanz bereits umfassend und vollständig durchgeführt hat. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen auch von der erneuten Durchführung eines Termins oder einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann. [...] Bei Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		Ermessensvorschrift. Das Gericht hat die Vorschrift konform mit der EMRK auszulegen und bei der Ausübung des Ermessens auch die Rechtsprechung des EGMR hierzu zu beachten.	
	§ 68 (4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist.	Zu § 68: Absatz 4 Satz 1 knüpft inhaltlich an die bisherigen, durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 FGG an. Zwecks Harmonisierung der Prozessordnungen wird die Vorschrift jedoch in Übereinstimmung mit § 526 ZPO erweitert.	
	§ 69 Beschwerdeentscheidung (1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens nur dann an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn dieses in der Sache noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt, soweit das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt. Das Gericht des ersten Rechtszuges hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.	Zu § 69 (Beschwerdeentscheidung) Absatz 1 bestimmt Voraussetzungen und Folgen einer Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz. Das FGG sieht keine gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht vor. Es wird jedoch bereits nach geltendem Recht davon ausgegangen, dass eine Zurückverweisung ausnahmsweise möglich ist, wenn schwerwiegende Mängel im Verfahren vorliegen [...]. Die Vorschrift knüpft an diese Rechtsprechung an und benennt nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Zurückverweisung zulässig ist und wie das Gericht der ersten Instanz im Anschluss an die Zurückverweisung zu verfahren hat. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Gericht im Regelfall in der Sache selbst zu entscheiden hat. Satz 2 und 3 enthalten Ausnahmen von diesem Grundsatz. Hierbei sind die Zurückverweisungsgründe im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Fälle beschränkt, in denen den Beteiligten bei Unterbleiben einer Zurückverweisung faktisch eine Instanz genommen würde. [...] Die Vorschrift bestimmt schließlich, dass die Zurückverweisung nur auf Antrag eines Beteiligten erfolgt. [...]	
	§ 69 (2) Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist zu begründen.	Zu § 69: Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass jeder Beschluss begründet werden soll. Satz 2 regelt die Fälle, in denen die Entscheidung zwingend zu begründen ist. Nummer 1 1.	<i>Die Begründung ist nach der Ausschussentscheidung jetzt immer notwendig.</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		<p>Halbsatz knüpft inhaltlich an den bisherigen § 25 FGG an. [...] Nummer 2 bis 3 entsprechen den erstinstanzlichen Begründungspflichten des § 38 Abs. 3 Nr. 1 bis 3. [...] Die Änderung sieht die ausnahmslose Verpflichtung der Beschwerdeentscheidung vor. Den Beteiligten sind damit stets die Gründe für die Entscheidung des Beschwerdegerichts darzulegen. Der Ausschuss hält die Erweiterung der Begründungspflicht für veranlasst, um die Akzeptanz der künftig nicht mehr stets anfechtbaren Beschwerdeentscheidung beim unterliegenden Beteiligten zu erhöhen und die Richtigkeitsgewähr dieser Entscheidung zu stärken. Außerdem vereinfacht der Wegfall des differenzierten Ausnahmekatalogs für einen Begründungszwang die Vorschrift und erleichtert ihre Anwendung.</p>	
	<p>§ 69 (3) Für die Beschwerdeentscheidung gelten im Übrigen die Vorschriften über den Beschluss im ersten Rechtszug entsprechend.</p>	<p>Zu § 69: Absatz 3 bestimmt, dass im Übrigen die Vorschriften zum Beschluss im ersten Rechtszug (Abschnitt 3) entsprechend gelten.</p>	
<p>FGG § 27 (1) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die Vorschriften der §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde § 70 Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde (1) Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in dem Beschluss zugelassen hat.</p>	<p>Zu § 70 (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde) Die Vorschrift führt eine allgemeine Rechtsbeschwerde in FamFG-Sachen ein; sie vollzieht das durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gestaltete Rechtsbeschwerderecht gemäß §§ 574 ff. ZPO auch für den Bereich der FamFG-Sachen nach. Die Rechtsbeschwerde tritt an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde und beseitigt auf diese Weise die zulassungsfreie dritte Instanz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. [...] Absatz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur statthaft ist, wenn sie vom Beschwerdegericht [...] in dem Beschluss zugelassen wurde. Über die Zulassung hat das Beschwerdegericht von Amts wegen zu entscheiden; eines entsprechenden Antrages der Beteiligten bedarf es nicht.</p>	<p><i>Für Freiheitsentziehungssachen ist keine Zulassung nötig; siehe Absatz 3.</i></p>
	<p>§ 70 (2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des</p>	<p>Zu § 70: Nach Absatz 2 ist die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen der in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß Nummer 1 ist regelmäßig dann gegeben, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Die Zulassung erfolgt nach Nummer 2 des Weiteren, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern. [...]</p>	<p><i>Warum gibt es keinen Schutz gegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde?</i></p>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.	Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 bewirkt die Bindung des Rechtsbeschwerdegerichts an die Zulassung durch das Be- schwerdegericht. Der Ausschuss hat diese Empfehlung aus dem Kreis der Sachverständigen aufgegriffen. Das Rechtsbe- schwerdegericht hat somit über zugelassene Rechtsbeschwer- den in der Sache zu entscheiden, auch wenn seines Erachtens die Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vor- liegen. Zur erleichterten Erledigung zu Unrecht zugelassener und aussichtsloser Rechtsbeschwerden sieht § 74a – neu – die Möglichkeit des einstimmigen Zurückweisungsbeschlusses nach dem Vorbild von § 552a ZPO vor. Die Bindung des Rechtsbeschwerdegerichts an die Zulassung entspricht der Rechtslage im Revisionsrecht aller Verfahrensordnungen [...].	
	§ 70 (3) Die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des Beschwerdege- richts ist ohne Zulassung statthaft in 1. Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts, 2. Unterbringungssachen sowie 3. Freiheitsentziehungssachen. Sie ist zulässig unter den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen.	Zu § 70: Die Einfügung des neuen Absatzes 3 dient der Verbesserung des Rechtsschutzes in bestimmten Betreuungssachen sowie in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen. Wenn durch gerichtliche Entscheidung in höchstpersönliche Rechte der Beteiligten eingegriffen wird und freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet werden, soll eine weitere Überprüfungsinstanz ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Verfügung stehen. Dieses wird durch die Einführung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gewährleistet.	<i>Diese Änderung durch den Ausschuss ist für Abschiebehaftsachen sehr vernünftig, da bisher oft auch die Entscheidungen der Landgerichte nicht überzeugend sind. Allerdings bleiben die Probleme der Verfahrens- dauer und Kosten beim BGH bestehen.</i>
	§ 70 (4) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.	Zu § 70: Absatz 3 übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) eingefügten § 574 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie stellt klar, dass eine Rechtsbeschwerde im einstweiligen Anordnungs- sowie im Arrestverfahren nicht statthaft ist.	
	§ 71 Frist und Form der Rechtsbeschwerde (1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der	Zu § 71 (Frist und Form der Rechtsbeschwerde) Die Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde. Absatz 1 Satz 1 bestimmt eine Frist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit der schriftlichen	<i>Einer besonderen Be- schleunigung dient die Konzentration aller Rechts- beschwerde-Verfahren beim</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	<p>schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und 2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. <p>Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.</p>	<p>Bekanntgabe zu laufen beginnt. Mit der Monatsfrist wird dem besonderen Beschleunigungsinteresse, das regelmäßig bei FamFG-Verfahren – etwa Sorge- und Umgangsverfahren – gegeben ist, Rechnung getragen. Die Beschwerde ist bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. [...] Satz 2 regelt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss ersichtlich sein, welche Entscheidung angegriffen wird sowie dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Satz 3 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde zu unterschreiben ist. Gemäß Satz 4 soll mit der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigefügt werden. Dies dient dazu, das Rechtsbeschwerdegericht möglichst frühzeitig über den Inhalt der angegriffenen Entscheidung zu informieren. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift; deren Nichteinhaltung zieht keine prozessualen Nachteile nach sich.</p>	<p><i>BGH ja nun nicht gerade. Es wird nicht einfach sein, in einem Monat einen beim BGH zugelassenen Anwalt oder eine Anwältin zu finden und die Rechtsverletzung genau zu begründen.</i></p>
	<p>§ 71 (2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 71: Absatz 2 führt für die Rechtsbeschwerde eine Begründungspflicht ein. Das geltende Recht der weiteren Beschwerde gemäß § 29 FGG verlangt derzeit keine Begründung [...]. Die Einführung der Begründungspflicht trägt der Neugestaltung der dritten Instanz zur höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen Rechnung. Satz 1 regelt, dass die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen Monat beträgt. Satz 2 knüpft für den Fristbeginn an die schriftliche Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an. Sofern diese Frist im Einzelfall zur Begründung nicht ausreichen sollte, ermöglicht Satz 3 eine Fristverlängerung [...]</p>	
	<p>§ 71 (3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge), 2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar 	<p>Zu § 71: Absatz 3 regelt den Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung. Nummer 1 führt das Erfordernis eines konkreten Rechtsbeschwerdeantrages ein. Ein konkreter Antrag ist nach geltendem Recht nicht erforderlich. [...] Der Rechtsbeschwerdeführer hat künftig konkret zu bezeichnen, inwieweit die Beschwerdeentscheidung angefochten und ihre Abänderung beantragt wird. Gemäß Nummer 2 muss der Rechtsbeschwerdeführer des Weiteren im Einzelnen bezeichnen, aus welchen Umständen sich eine Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde auf einen</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt; b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.	Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, aus denen sich der Verfahrensmangel ergibt.	
	§ 71 (4) Die Rechtsbeschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben.	Zu § 71: Absatz 4 legt fest, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift den anderen Beteiligten bekannt zu geben sind. Hierdurch wird der Lauf der Anschlussfrist gemäß § 73 ausgelöst.	Wer muss das tun? Der BGH, der die Schrift bekommen hat, oder?
FGG § 27 (1) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die Vorschriften der §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.	§ 72 Gründe der Rechtsbeschwerde (1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.	Zu § 72 (Gründe der Rechtsbeschwerde) Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gründe die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann. Absatz 1 Satz 1 trägt der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdeinstanz als reine Rechtskontrollinstanz Rechnung. Es kann ausschließlich geltend gemacht werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise ist dagegen regelmäßig ausgeschlossen. [...] Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 545 ZPO (Artikel 29, Nummer 14a). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.	ZPO § 546 fällt weg, aber entspricht § 72 (1) Satz 2. ZPO § 547 bleibt. ZPO § 559 fällt weg (keine Beurteilung von Tatsachen), aber § 72 (1) Satz 1. ZPO § 561 fällt weg, aber entspricht § 74 (2).
	§ 72 (2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.	Zu § 72: Absatz 2 bestimmt ebenso wie die für das Beschwerderecht entsprechende Vorschrift des § 65 Abs. 4, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht der ersten Instanz seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 65 Abs. 4 verwiesen.	
	§ 72 (3) Die §§ 547, 556 und 560 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	Zu § 72: Absatz 3 erklärt die §§ 547, 556 und 560 ZPO für entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf § 547 ZPO schreibt die bisherige Rechtslage fort [...]	ZPO § 556 neu: bei Verlust des Rügerechts nach § 295 keine Rechtsbeschwerde. ZPO § 560 neu: bzgl. Anwendbarkeit von Gesetzen.

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	<p>§ 74 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde (1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 70 Abs. 2 vorliegen und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.</p>	<p>Zu § 74 (Entscheidung über die Rechtsbeschwerde) Die Vorschrift regelt den Prüfungsumfang sowie Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde. Absatz 1 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Umfang der Zulässigkeitsprüfung für das Beschwerdegericht gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt darüber hinaus klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht ebenfalls zu überprüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegen. Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2. Es handelt sich in Absatz 1 um eine Folgeänderung aufgrund der nunmehr vorgesehenen Bindung des Rechtsbeschwerdegerichts an die Zulassung der Rechtsbeschwerde.</p>	<p><i>Damit ist eine nicht vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde automatisch außen vor, weil sie nicht statthaft ist (siehe § 70). Für Freiheitsentziehungssachen ist keine Zulassung notwendig.</i></p>
	<p>§ 74 (2) Ergibt die Begründung des angefochtenen Beschlusses zwar eine Rechtsverletzung, stellt sich die Entscheidung aber aus anderen Gründen als richtig dar, ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.</p>	<p>Zu § 74: Absatz 2 entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 561 ZPO verweist.</p>	<p><i>Heißt also, man verliert die Rechtsbeschwerde (und muss dafür zahlen), wenn zwar die Begründung falsch war, die Entscheidung aber trotzdem so ausgeht?</i></p>
	<p>§ 74 (3) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Beteiligten gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 71 Abs. 3 und § 73 Satz 2 gerügt worden sind. §§ 559, 564 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.</p>	<p>Zu § 74: Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschlussanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen. Dies ermöglicht es den Beteiligten, den Verfahrensgegenstand auf einen abtrennbaren Teil der Beschwerdeentscheidung zu begrenzen. Satz 2 stellt klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden ist. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es allgemeiner Ansicht, dass das Gericht aus anderen als den geltend gemachten Gründen die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufheben kann [...]. Satz 3 beschränkt indes die Überprüfung bei Verfahrensmängeln, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diese unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdeschrift oder in der Anschlusschrift (§§ 74 Abs. 3, 76 Satz 2) vorgebracht worden sind. [...]</p>	
<p>§ 7 (5) Im Verfahren über die weitere Beschwerde ist eine Anhörung gemäß § 5 nicht erforderlich.</p>	<p>§ 74 (4) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts</p>	<p>Zu § 74: Absatz 4 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug richtet. Da die Rechtsbeschwerde auch die bisher mit der Revision angreifbaren Berufungsentscheidungen in Ehe- und</p>	<p><i>Das keine Anhörung erforderlich ist, ergibt sich vielleicht aus § 72 (1)? Aber</i></p>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	ergeben, die im ersten Rechtszug geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.	Familienstreitsachen erfasst, ist die Vorschrift § 555 ZPO nachgebildet.	<i>beim ersten Rechtszug sagt § 34 (1) i.V. mit § 420 (1) eigentlich klar aus, dass der Betroffene anzuhören ist!</i>
	§ 74 (5) Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.	Zu § 74: Absatz 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 577 Abs. 1 1. Halbsatz ZPO und regelt ausdrücklich, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist.	
	§ 74 (6) Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet in der Sache selbst, wenn diese zur Entscheidung reif ist. Andernfalls verweist es die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht, oder, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurück. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.	Zu § 74: Absatz 6 bestimmt die Folgen der Entscheidung, sofern die Rechtsbeschwerde begründet ist. Satz 1 regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmäßig in der Sache selbst zu entscheiden hat, soweit die Sache entscheidungsreif ist. Gemäß Satz 2 kann das Beschwerdegericht die Sache dann zurückverweisen, wenn noch Ermittlungen erforderlich sind. Die Vorschrift greift die zum bisherigen FGG vertretene Ansicht auf, dass die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden kann [...] und regelt dies nunmehr ausdrücklich. Die Vorschrift sieht eine umfassende Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung vor. Neben der Verletzung materiellen Rechts kann eine Zurückverweisung auch aufgrund der Verletzung von Verfahrensrecht erfolgen. [...] Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass die Zurückverweisung regelmäßig an das Beschwerdegericht zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird dem Rechtsbeschwerdegericht soweit dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, die Zurückverweisung auch an das Gericht des ersten Rechtszuges ermöglicht. [...] Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, an einen anderen Spruchkörper des Beschwerdegerichts zu verweisen. [...] Satz 4 regelt in Übereinstimmung mit der für das Beschwerdeverfahren entsprechenden Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 2 die Bindung der Vorinstanz an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts.	
	§74 (7) Von einer Begründung der Entscheidung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen	Zu § 74: Der neue Absatz 7 dient der Entlastung des Bundesgerichtshofs von unnötigem Begründungsaufwand. Wenn eine Begründung keinen Ertrag für die Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung oder für die Fortentwicklung der Rechtsprechung verspricht, kann von ihr abgesehen werden. Die Regelung lehnt sich an § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO an; die für die Nichtzulassungsbeschwerde	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Rechtsprechung beizutragen.	geltende Einschränkung der Pflicht zur Begründung wird im Bereich de FamFG auch auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs über zugelassene oder nicht zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerden erweitert. Die Vorschrift ist sowohl auf die Entscheidung über die Verwerfung einer Rechtsbeschwerde als unzulässig gemäß Absatz 1 als auch auf die Sachentscheidung nach Absatz 6 anwendbar. [...]	
	§ 74a Zurückweisungsbeschluss (1) Das Rechtsbeschwerdegericht weist die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung im Termin zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen und die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat.	Zu § 74a – neu – (Zurückweisungsbeschluss) Die Vorschrift eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht einen Weg zur erleichterten Erledigung von Rechtsbeschwerden, die zu Unrecht zugelassen wurden und keine Aussicht auf Erfolg haben. Bedarf für eine solche Regelung besteht insbesondere für das familiengerichtliche Rechtsbeschwerdeverfahren, in dem wegen § 74 Abs. 4 vor dem Bundesgerichtshof in der Regel mündlich zu verhandeln ist. Das Verfahren ist dem Zurückweisungsbeschluss in Revisionsverfahren (§ 552a ZPO) nachgebildet, der sich bewährt hat. [...] Im Einzelnen ist der Zurückweisungsbeschluss in der Rechtsbeschwerdeinstanz nach Absatz 1 an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 2 dürfen im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Revisionsgerichts nicht vorliegen. [...] Die Rechtsbeschwerde darf nicht nach § 72a zurückgewiesen werden, wenn nach der prognostischen Bewertung des Falles die Rechtsbeschwerde nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist, auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach der Überzeugung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für den Zurückweisungsbeschluss muss das Revisionsgericht einstimmig feststellen.	
	§ 74a (2) Das Rechtsbeschwerdegericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Beteiligten auf die beabsichtigte Zurückweisung der Rechtsbeschwerde und die Gründe hierfür hinzuweisen und den Rechtsbeschwerdeführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Zu § 74a: Die Beschlusszurückweisung ist nach Absatz 2 nur zulässig, wenn das Rechtsbeschwerdegericht oder der Vorsitzende die Beteiligten zuvor auf die in Aussicht genommene Zurückweisung der Rechtsbeschwerde und die Gründe hierfür hingewiesen und dem Rechtsbeschwerdeführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Damit wird der verfassungsmäßige Anspruch des Rechtsbeschwerdeführer auf Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet. Die Beteiligten werden vor einer überraschenden Verfahrensweise geschützt. [...]	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	§ 74a (3) Der Beschluss nach Absatz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Absatz 2 enthalten sind.	Zu § 74a: Nach Absatz 3 ist der Zurückweisungsbeschluss zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem vorherigen Hinweis enthalten sind. Damit ist sichergestellt, dass der unterliegende Rechtsbeschwerdeführer über die wesentlichen Gründe für die Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels unterrichtet wird.	
	§ 75 Sprungrechtsbeschwerde (1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn 1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und 2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.	Zu § 75 (Sprungrechtsbeschwerde) Das geltende Recht sieht eine Sprungrechtsbeschwerde nicht vor. Die Vorschrift führt die Möglichkeit ein [...]. Die Bestimmung ermöglicht den Beteiligten die möglichst rasche Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung insbesondere in den Fällen, in denen ausschließlich die Klärung von Rechtsfragen beabsichtigt ist. [...] Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Sprungrechtsbeschwerde statthaft ist, wenn die Beteiligten eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstreben und das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt. Dieses Erfordernis korrespondiert mit dem eingeführten Erfordernis der Zulassung der Rechtsbeschwerde. [...] Satz 2 entspricht inhaltlich § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Vorschrift stellt klar, dass die Beteiligten im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Wird die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde durch das Rechtsmittelgericht abgelehnt, ist somit den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr eröffnet.	<i>Deutlich ist das sich aus Satz 2 ergebende Risiko, am Ende gar keine Beschwerdeinstanz mehr zu haben, wenn die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde scheitert (weil es z.B. an grundsätzlicher Bedeutung fehlt).</i>
	§ 75 (2) Für das weitere Verfahren gilt § 566 Abs. 2 bis 8 der Zivilprozessordnung entsprechend.	Zu § 75: Absatz 2 regelt, dass sich das Verfahren nach den hierfür maßgeblichen durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Absätzen 2 bis 6 des § 566 ZPO richtet.	
Paragrafen aus dem Buch 3 Betreuungssachen des FamFG, auf die in Buch 7 verwiesen wird:			
	Buch 3 Betreuungssachen § 308 Mitteilung von Entscheidungen (1) Entscheidungen teilt das Gericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist, um eine	Zu § 308 (Mitteilung von Entscheidungen) Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 69k FGG.	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.		
	§ 308 (2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluss des Verfahrens erfordern, hat diese Mitteilung über die bereits gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu erfolgen.		
	§ 308 (3) Das Gericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Verfahrenspfleger und die Betreuer über Inhalt und Empfänger der Mitteilung. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn 1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde, 2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder 3. der Betroffene nach dem unmittel- baren Eindruck des Gerichts offen- sichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen. Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.		
	§ 308 (4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, ihr Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder im Fall ihres		

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	Unterbleibens deren Gründe sowie die Unterrichtung des Verfahrenspflegers und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.		
	§ 311 Mitteilungen zur Strafverfolgung Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Gericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten und Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. § 308 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.	Zu § 311 (Mitteilungen zur Strafverfolgung) Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69n FGG.	
Das Buch 7 des FamFG zu Freiheitsentziehungssachen, das das Gesetz über das Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FrhEntzG) ersetzt:			
§ 1 Das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die auf Grund Bundesrechts angeordnet werden, bestimmt sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht das Verfahren nicht abweichend regelt.	Buch 7 Verfahren in Freiheitsentziehungssachen § 415 Freiheitsentziehungssachen (1) Freiheitsentziehungssachen sind Verfahren, die die auf Grund von Bundesrecht angeordnete Freiheitsentziehung betreffen, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist.	Zu § 415 (Freiheitsentziehungssachen) Die Vorschrift enthält eine Definition der Freiheitsentziehungssachen. Sie ist der Diktion anderer Vorschriften des Entwurfs angepasst worden. Absatz 1 knüpft an den bisherigen §1 des Freiheitsentziehungsgesetzes (FrhEntzG) an, wonach der Gegenstand der Verfahrensregelungen Freiheitsentziehungen sind, die auf Grund von Bundesrecht angeordnet werden, soweit das Verfahren bundesrechtlich nicht abweichend geregelt ist. Bei einer abweichenden Regelung des Verfahrens sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anwendbar. Hierzu gehören die freiheitsentziehenden Verfahren der zivilrecht-	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		lichen und öffentlich-rechtlichen Unterbringung (wie z. B. die Genehmigung der zivilrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 312 Nr. 1, die Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 312 Nr. 3), die Freiheitsentziehung im Rahmen der Strafrechtspflege (u. a. Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung, Sicherungshaft) sowie die Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, und Erzwingungshaft).	
<p>§ 2 (1) Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.</p>	<p>§ 415 (2) Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird.</p>	<p>Zu § 415: Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG an. In der Definition der Freiheitsentziehung wird auf den Begriff „Unterbringung“ verzichtet, um den systematischen Unterschied zu den Unterbringungssachen nach § 312 hervorzuheben. Inhaltlich soll sich mit dieser Definition gegenüber dem bisherigen Zustand des Einsperrens bzw. Einschließens der Person in einer abgeschlossenen Einrichtung grundsätzlich nichts ändern. Sehr kurzfristige, von vornherein als vorübergehend angesehene polizeiliche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs, die zu einer Freiheitsentziehung führen, sollen nach wie vor davon nicht erfasst sein. Längerfristige, über mehrere Stunden dauernde Ingewahrsamnahmen außerhalb einer Einrichtung, die von der Intensität her einem Einschließen in einem abgeschlossenen Raum gleichkommen, können unter Umständen ebenfalls eine Freiheitsentziehung darstellen. Dies soll durch die Einfügung „insbesondere“ vor den Worten „in einer abgeschlossenen Einrichtung“ klargestellt werden. Die Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ tritt an die Stelle der Aufzählung in dem bisherigen § 2 Abs. 1 FrhEntzG, wo es heißt „in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt“. Mit dem Verzicht auf die Aufzählung der zum Teil veralteten Begrifflichkeiten und der Einführung des Oberbegriffs „abgeschlossene Einrichtung“ sind Änderungen in der praktischen Anwendung nicht beabsichtigt. Zur Klarstellung werden zwei typische abgeschlossene Einrichtungen genannt: der Gewahrsamsraum und der abgeschlossene Teil eines Krankenhauses. Fälle von Freiheitsentziehungssachen sind beispielsweise die Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die Inhaftnahme nach § 59 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs.</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylvFG) und die Freiheitsentziehung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In diesen Bereichen fallen Freiheitsentziehungen aufgrund der Ermächtigungen in § 23 Abs. 3 Satz 4, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie Ingewahrsamnahmen nach § 21 Abs. 7 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und durch das Zollkriminalamt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFDG) an. Die Vorschriften über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen sind ebenfalls anwendbar im Fall einer ausdrücklichen Verweisung im Landesrecht. Die Polizeigesetze der Länder verweisen für das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nahezu durchweg auf das Freiheitsentziehungsgesetz. Sie müssen zukünftig auf dieses Buch verweisen.	
§ 2 (2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts ihres gesetzlichen Vertreters untergebracht wird.			<i>Entfallen</i>
§ 4 (1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.	§ 416 Örtliche Zuständigkeit Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.	Zu § 416 (Örtliche Zuständigkeit) Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 Abs. 1 FrhEntzG an. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art. Der Gerichtsstand des Satzes 2 ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel vorrangig gegenüber denen des Satzes 1 (OLG Hamm, FGPrax 2006, 183, 184; Saage/Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 2. Aufl. 1975, Rn. 8 zu § 8). Die Vorschrift ist auf Fälle der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Freiheitsentziehung entsprechend anwendbar. Zu § 416: Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 FrhEntzG ist aufgrund von § 50 Abs. 2 nicht mehr notwendig.	<i>Siehe bei § 50 (2).</i>
§ 4 (3) Die Landesregierungen werden		Zu § 416: Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 3 FrhEntzG ist	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.		aufgrund von Artikel 22 Nr. 10 nicht mehr notwendig. Die "sachliche Förderung" von Verfahren gemäß § 23d GVG-E (bisher § 23c GVG) umfasst auch eine "schnellere Erledigung" von Verfahren wie im bisherigen §3 Abs. 3 FrhEntzG.	
§ 3 Die Freiheitsentziehung kann nur das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.	§ 417 Antrag (1) Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen.	Zu § 417 (Antrag) Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 3 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Die Anordnung einer Freiheitsentziehung darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. Die richterliche Anordnung hat der Freiheitsentziehung vorauszugehen. Nur im Falle des § 428 ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 23 Abs. 1 bestimmt den Mindestinhalt eines verfahrenseinleitenden Antrags; danach hat die Verwaltungsbehörde die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Nach § 23 Abs. 2 soll das Gericht den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.	
	§ 417 (2) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung hat folgende Tatsachen zu enthalten: 1. die Identität des Betroffenen, 2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen, 3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, 4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie 5. in Verfahren der Abschiebungshaft	Zu § 417 (Antrag) Mit der Einfügung des Absatzes 2 – neu – werden die Anforderungen an die Begründung eines Freiheitsentziehungsantrages und die durch die antragstellende Behörde zu übersendenden Unterlagen gesetzlich geregelt. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts hat die antragstellende Behörde den Antrag zu begründen und die für die Freiheitsentziehung maßgeblichen Tatsachen darzulegen (...). [...] Die Begründung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 – neu – ist daher Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Freiheitsentziehung. Ist der Antrag unvollständig, hat das Gericht zunächst auf eine entsprechende Ergänzung der Antragsbegründung hinzuwirken (...). Erfolgt diese nicht, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	die Verlässenspflicht des Betroffenen, die Abschiebungsvoraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung. Die Behörde soll in Verfahren der Abschiebungshaft mit der Antragstellung die Akte des Betroffenen vorlegen.	Gemäß Absatz 2 Satz 3 – neu – soll die antragstellende Behörde in Abschiebehaftsachen die Akte des Betroffenen übersenden. Der Ausschuss hält dies für sachgerecht, denn aus dem Inhalt der Akte ergeben sich häufig weitere wesentliche Informationen für die Ermittlungen und die Entscheidung des Gerichts. Ist dies indes aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise nicht zu erwarten, sichert die Ausgestaltung der Norm der antragstellenden Behörde die Möglichkeit, von der Übersendung abzusehen. Aus diesem Grund ist die Übersendung auch keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Freiheitsentziehungsantrags.	
§ 5 (1) [Satz 1] Das Gericht hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören.	§ 418 Beteiligte (1) Zu beteiligen sind die Person, der die Freiheit entzogen werden soll (Betroffener), und die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.	Zu § 418 (Beteiligte) Die Vorschrift regelt, welche Personen im Freiheitsentziehungsverfahren zu beteiligen sind sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die allgemeine Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 7 und an die Bestimmung der Beteiligten in Betreuungs- und Unterbringungssachen in §§ 274 und 315 an. In Absatz 1 werden diejenigen benannt, die stets von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sind. Das ist zunächst die Person, deren Recht auf Freiheit durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinträchtigt wird. Sie wird als Betroffener bezeichnet. Zum anderen ist es die Verwaltungsbehörde als Antragstellerin.	
	§ 418 (2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.	Zu § 418: Absatz 2 entspricht den Vorschriften über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 274 Abs. 2 und in Unterbringungssachen gemäß § 315 Abs. 2. Auf die Begründung zu §§ 274 Abs. 2 und 315 Abs. 2 wird verwiesen.	
§ 5 (3) [Satz 1 – 3] Hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser, bei Personen, die unter elterlicher Sorge stehen, jeder Elternteil zu hören. Ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der	§ 418 (3) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen: 1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, die Pflegeeltern sowie	Zu § 418: Absatz 3 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 als Beteiligte hinzugezogen werden können. [Die] Nummern 1 und 2 entsprechen denen des § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, auf deren Begründung insoweit verwiesen wird.	Nur noch eine Kann-Bestimmung statt einer Muss-Bestimmung! <i>Die Stellung der Vertrauensperson wird geschwächt.</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Ehegatte zu hören. Gleiches gilt für den Lebenspartner.	2. eine von ihm benannte Person des Vertrauens.		
<p>§ 5 (2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist oder wenn der Anzuhörende an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet. In diesen Fällen ist dem Anzuhörenden, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat und auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, durch das nach § 4 zuständige Gericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. Eine einstweilige Anordnung (§ 11) kann bereits ergehen, bevor dem Unterzubringenden ein Pfleger bestellt ist.</p>	<p>§ 419 Verfahrenspfleger (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.</p>	<p>Zu § 419 (Verfahrenspfleger) Die Vorschrift regelt die Bestellung und Funktion des Verfahrenspflegers in Anlehnung an § 317 bzw. an den bisherigen § 70 b FGG. Die Bestellung ist nach Absatz 1 Satz 2 insbesondere erforderlich, wenn von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 und § 420 Abs. 2 abgesehen werden. In ähnlicher Weise ist dies bisher in § 5 Abs. 2 FrhEntzG geregelt. Wird gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 in der Beschwerdeinstanz von einer Anhörung abgesehen, so dient es der Verfahrenseffizienz und führt nicht zu einer zwingende Verfahrenspflegerbestellung. Über diesen begrenzten Anwendungsbereich hinaus ist wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs ein Verfahrenspfleger auch in sonstigen Fällen zu bestellen, wenn der Betroffene seine Verfahrensrechte selbst nicht sachgerecht wahrnehmen kann (vgl. Marschner/Volckart-<i>Marschner</i>, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. 2001, Abschnitt F Rn. 8 zu § 5; EGMR, NJW 1992, 2945; Gusy, NJW 1992, 457, 462). Dem trägt nunmehr die umfassende Regelung in Absatz 1 Satz 1 Rechnung. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers in Freiheitsentziehungssachen stellt sich jedoch anders dar als in Unterbringungs- und Betreuungssachen. Bei dem weit überwiegenden Teil der Freiheitsentziehungssachen befinden sich die Betroffenen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte: so bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, der Ingewahrsamnahme zur Verhinderung einer Straftat (z. B. gem. §39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG) oder bei der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises (z. B. nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG). Auch kann es sein, dass ein gerichtliches Verfahren ohnehin unterbleibt, weil der die freie Willensbildung ausschließende Zustand oder die sonst hilflose Lage nur von kurzfristiger Dauer sind (so bei der Ingewahrsamnahme z. B. nach § 39 Abs. 1 BPolG). Nur ausnahmsweise ist es in solchen Fällen oder in Fällen der Ingewahrsamnahme nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes denkbar, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich wird. Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist auch die Regelung des</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
		§ 317 Abs. 2 über die Begründungspflicht des Richters bei Nichtbestellung in Freiheitsentziehungssachen nicht übernommen worden.	
	§ 419 (2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.	Zu § 419: Absatz 2 entspricht §§ 276 Abs. 4, § 317 Abs. 4.	
	§ 419 (3) Die Bestellung endet, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Freiheitsentziehung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.	Zu § 419: Absatz 3 ist § 317 Abs. 5 nachgebildet.	
	§ 419 (4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.	Zu § 419: Absatz 4 entspricht den Regelungen in §§ 276 Abs. 6, 317 Abs. 6. Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung.	
	§ 419 (5) Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrens gilt § 277 entsprechend. Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.	Zu § 419: Absatz 5 Satz 1 erklärt die Regelung des § 277 über die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers für entsprechend anwendbar. Satz 2 stellt klar, dass dem Verfahrenspfleger Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden können.	
§ 5 (1) Das Gericht hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören. Erscheint sie auf Vorladung nicht, so kann ihre Vorführung angeordnet werden.	§ 420 Anhörung; Vorführung (1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. Erscheint er zu dem Anhörungstermin nicht, kann abweichend von § 33 Abs. 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet	Zu § 420 (Anhörung; Vorführung) Die Vorschrift regelt die Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten sowie die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen, wenn dem Betroffenen in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses die Freiheit entzogen werden soll. Zudem regelt sie die sofortige Vorführung, falls der Betroffene zu dem Anhörungstermin nicht erscheint. Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Die Änderungen sind sprachlicher Art und an	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
	hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.	den Wortlaut der §§ 278 Abs. 1 Satz 1 und 319 Abs. 1 Satz 1 angepasst. Satz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FrhEntzG. Die Wörter "abweichend von § 33 Abs. 3" und "sofortige" sind eingefügt worden, weil eine Vorführung sonst nur unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 möglich wäre. Die Vorführung zur Anhörung in diesem Verfahren ist aber in der Regel eilbedürftig und soll nicht durch das aufwendige Verfahren nach § 33 Abs. 3 verzögert werden. Änderungen sind im übrigen redaktioneller Art. Nach Satz 3 ist ein Rechtsmittel gegen die Vorführung zur Anhörung aufgrund der regelmäßig vorliegenden Eilbedürftigkeit nicht gegeben.	
	§ 420 (2) Von der vorherigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.		<i>Es gibt keine Begründung für die Einfügung von Absatz 2. Dies kann nur eine Rolle spielen, wenn die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet werden soll, da sonst ja der Zweck der Anordnung jedenfalls gewährleistet ist.</i>
§ 5 (2) [Satz 1] Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist oder wenn der Anzuhörende an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet.	§ 420 (3) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichen Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder wenn er an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes leidet.	Zu § 420: Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Das Gericht hat die Entscheidung über das Unterbleiben der Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, so hat das Gericht ihm nach § 419 Abs. 1 Satz 2 einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Sind für das Gericht ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit der anhörenden Person verfügbar, so wird von einer persönlichen Anhörung auch bei einer an einer übertragbaren Krankheit leidenden Person grundsätzlich nicht abgesehen werden können.	<i>Siehe auch § 419 (1) zur Bestellung eines Verfah- renspflegers in diesem Fall.</i>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
<p>§ 5 (3) Hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser, bei Personen, die unter elterlicher Sorge stehen, jeder Elternteil zu hören. Ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Gleiches gilt für den Lebenspartner. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.</p>	<p>§ 420 (4) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.</p>	<p>Zu § 420: Absatz 4 Satz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen sonstigen Beteiligten im Sinne des § 418 an. Erfasst werden auch die Angehörigen und eine Vertrauensperson des Betroffenen, soweit sie nach § 418 Abs. 3 Nr. 1 und 2 oder der allgemeinen Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 zum Verfahren hinzugezogen wurden. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 4 FrhEntzG.</p>	
<p>§ 5 (4) Die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung stellt, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.</p>	<p>§ 420 (5) Die Freiheitsentziehung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.</p>	<p>Zu § 420: Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Abs. 4 FrhEntzG. Als Anwendungsbereich kommt in erster Linie die Freiheitsentziehung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht.</p>	
	<p>§ 421 Inhalt der Beschlussformel Die Beschlussformel zur Anordnung einer Freiheitsentziehung enthält auch 1. die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung sowie 2. den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet.</p>	<p>Zu § 421 (Inhalt der Beschlussformel) Die Vorschrift knüpft inhaltlich an § 323 an. Änderungen sind demgegenüber lediglich im Hinblick auf die Art des Verfahrens veranlasst. Auf die Begründung zu § 323 wird verwiesen.</p>	<p><i>Zur Fristangabe siehe auch § 425 (1), der dem § 9 (1) des FrhEntzG entspricht.</i></p>
<p>§ 8 (1) Die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung wird erst mit</p>	<p>§ 422 Wirksamwerden von Beschlüssen</p>	<p>Zu § 422 (Wirksamwerden von Beschlüssen) Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 FrhEntzG. Danach wird ein Beschluss, durch den eine</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
der Rechtskraft wirksam.	(1) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird mit Rechtskraft wirksam.	Freiheitsentziehung angeordnet wird, mit Rechtskraft wirksam. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von § 40 dar. Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt ein, wenn er durch alle beschwerdeberechtigten Personen nicht mehr angefochten werden kann. Für alle sonstigen Entscheidungen, die in Freiheitsentziehungssachen ergehen, verbleibt es bei dem Grundsatz des § 40; sie werden mit der Bekanntgabe an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam, z. B. bei der Bestellung des Verfahrenspflegers an diesen.	
§ 8 (1) [Satz 2] Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen; § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.	§ 422 (2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit 1. dem Betroffenen, der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder 2. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.	Zu § 424: Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz FrhEntzG. Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anzunordnen. In diesem Fall kann die für die Vollstreckung der Haft allein zuständige Verwaltungsbehörde die Haft auch vor Rechtskraft des Beschlusses vollziehen. Bei Anordnung der Abschiebungshaft kann die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit geboten sein, wenn der betroffene Ausländer sich in Freiheit befindet oder wenn seine Freilassung aus der Untersuchung- oder Strafhaft zu einem nahen, nicht genau bestimmbaren Zeitpunkt zu erwarten ist; bei Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz dann, wenn wegen der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren die Freiheitsentziehung dringend geboten ist. Sätze 2 und 3 sind an § 324 Abs. 2 Satz 2 und 3 angelehnt, aber im Hinblick auf die notwendige Bekanntgabe an die Verwaltungsbehörde ergant. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.	
§ 8 (1) [Satz 3] Die Entscheidung wird von der zustandigen Verwaltungsbehore vollzogen.	§ 422 (3) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird von der zustandigen Verwaltungsbehore vollzogen.	Zu § 422: Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 FrhEntzG. Die Freiheitsentziehung ist nicht durch die Justiz, sondern von der zustandigen Verwaltungsbehore zu vollziehen.	
§ 8 (2) Wird Zuruckweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des	§ 422 (4) Wird Zuruckweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des	Zu § 422: Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 FrhEntzG mit den Erganzungen in der Fassung des Regierungsentwurfs zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europaischen Union (BR-Drs. 224/07). Die Vorschrift umfasst die Abschiebungshaft in Form der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 AufenthG), der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2, 3 AufenthG) und der Zuruckschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 62	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Strafvollzugsgesetzes entsprechend.	Strafvollzugsgesetzes entsprechend.	AufenthG) sowie die Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5, 6 AufenthG) , auf die die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes so wie bisher anzuwenden sind.	
§ 6 (4) Ist die Bekanntmachung an die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar, so kann sie unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 423 Absehen von der Bekanntgabe Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.	Zu § 423 (Absehen von der Bekanntgabe) Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 1 FrhEntzG an. Wie in § 288 Abs. 1 und § 325 Abs. 1 kann nunmehr jedoch lediglich von der Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung abgesehen werden, wofür ein ärztliches Zeugnis ausreicht. Ein Fall, in dem von der Bekanntgabe der Entscheidung selbst abgesehen werden kann, ist praktisch nicht denkbar. Auf die Begründung zu §§ 288 Abs. 1 und 325 Abs. 1 wird Bezug genommen. [letzter Satz bei § 431 angegeben]	
§ 10 (3) Das Gericht kann den Untergebrachten beurlauben; es soll die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Anstalt (§ 2 Abs. 1) vorher hören. Für Beurlaubungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Beurlaubung kann von Auflagen abhängig gemacht werden; sie ist jederzeit widerruflich.	§ 424 Aussetzung des Vollzugs (1) Das Gericht kann die Vollziehung der Freiheitsentziehung aussetzen. Es hat die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Einrichtung vorher anzuhören. Für Aussetzungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden.	Zu § 424 (Aussetzung des Vollzugs) Die Vorschrift ist an § 328 angelehnt. Sie ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 3 FrhEntzG, der die Möglichkeit der Beurlaubung regelt. Eine Beurlaubung fällt nunmehr unter die Aussetzung der Vollziehung nach Absatz 1 Satz 1 . Nach Satz 2 sind gegenüber dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz FrhEntzG die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Einrichtung als maßgebliche Stellen zwingend anzuhören. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 2 FrhEntzG. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat über Aussetzungen bis zu einer Woche zu entscheiden. Satz 4 entspricht § 328 Abs. 1 Satz 2. Einer Befristung der Aussetzung wie in § 328 Abs. 1 Satz 3 bedarf es im Hinblick auf die Höchstdauer der Freiheitsentziehung nicht.	
	§ 424 (2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.	Zu § 424: Absatz 2 entspricht § 328 Abs. 2.	
§ 9 (1) In der Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist bis zur Höchstdauer eines Jahres zu bestimmen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung von Amts wegen	§ 425 Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung (1) In dem Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist für die Freiheitsentziehung bis zur Höchstdauer eines Jahres zu	Zu § 425 (Dauer und Verlängerung der Freiheitsentziehung) Die Vorschrift bestimmt als Auffangregelung die Dauer der Freiheitsentziehung und die Möglichkeit ihrer Verlängerung. In dem Beschluss, der die Freiheitsentziehung anordnet, ist eine Frist festzulegen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden ist. Dabei ist der Fristablauf kalendermäßig festzulegen. Bei der Jahresfrist handelt es sich	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
zu entscheiden ist.	bestimmen, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine kürzere Höchstdauer der Freiheitsentziehung bestimmt ist..	um eine Höchstfrist, die nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden darf. Vielmehr ist die Frist für die Freiheitsentziehung entsprechend der spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigung einzelfallbezogen festzulegen und zu begründen. Bei der Unterbringung nach dem Infektionsschutzgesetz hat sich die Höchstdauer an der voraussichtlichen Behandlungsdauer bezogen auf den Wegfall der Ansteckungsgefahr zu orientieren. Für die Abschiebungshaft ist die Befristung in § 62 AufenthG besonders geregelt. Mit der Einfügung des Absatzes 1 2. Halbsatz soll der Auf- fangcharakter der Vorschrift im Normtext deutlicher hervorge- hoben werden. Der Regierungsentwurf hat den Regelungs- gehalt des bisherigen § 9 Abs. 1 FEVG übernommen; hiernach handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Höchstgrenze, die nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden kann. Insbesondere ist der Vorrang spezialgesetzlich geregelter Höchstgrenzen zu beachten (vgl. BT 16/6308, S. 293). Nachdem ein wesentlicher Bereich der Freiheitsentziehung, die Abschiebehaft, in § 62 AufenthG eine abweichende Regelung vorsieht, soll dieser Vorrang auch im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen.	
§ 9 (2) Wird nicht innerhalb der Frist die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergebrachte freizulassen. Das Gericht ist von der Freilassung zu benachrichtigen.	§ 425 (2) Wird nicht innerhalb der Frist die Verlängerung der Freiheitsentzie- hung durch richterlichen Beschluss an- geordnet, ist der Betroffene freizulas- sen. Dem Gericht ist die Freilassung mitzuteilen.	Zu § 425: Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung, ist der Betroffene von der zuständigen Behörde, oder falls diese nicht tätig wird, von der Einrichtung, in der dem Betroffenen die Freiheit entzogen ist, in eigener Verantwortung zu entlassen. Absätze 1 und 2 entsprächen dem bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 FrhEntzG. Durch die Streichung der Wörter "von Amts wegen" in Absatz 1 wird nunmehr bestimmt, dass das Gericht nur auf Antrag über die Verlängerung der Freiheitsentziehung entscheidet.	
§ 12 Die §§ 3 und 5 bis 11 gelten entsprechend für das Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheits- entziehung entschieden wird.	§ 425 (3) Für die Verlängerung der Freiheitsentziehung gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend.	Zu § 425: Absatz 3 regelt, dass für die Verlängerung der Freiheitsentziehung die Vorschriften über die erstmalige Anordnung, u. a. also auch die Vorschriften über die Beteiligten und die Anhörung, entsprechend gelten. Er schließt inhaltlich an § 329 Abs. 2 Satz 1 an. Eine Änderung gegenüber § 12 FrhEntzG ergibt sich auch daraus, dass eine praktische Rechtfertigung für die dort ausgenommenen Vorschriften nicht besteht.	
§ 10 (1) Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist vor Ablauf der nach § 9 Abs. 1	§ 426 Aufhebung (1) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird,	Zu § 426 (Aufhebung) Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Freiheitsentziehung vor Fristablauf.	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist.	ist vor Ablauf der nach § 425 Abs. 1 festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Vor der Aufhebung hat das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde anzuhören.	Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 10 Abs. 1 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Satz 2 ist an die Vorschrift des § 330 Satz 2 angelehnt. Die vorherige Anhörung der Verwaltungsbehörde hat aufgrund ihrer Stellung im Verfahren hier jedoch eine größere Bedeutung, so dass das Gericht die Verwaltungsbehörde zwingend anzuhören hat.	
§ 10 (2) Anträge der nach § 6 Abs. 2 am Verfahren Beteiligten auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sind in jedem Fall zu prüfen und zu bescheiden.	(2) Die Beteiligten können die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen. Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss.	Zu § 426: Der bisherige § 10 Abs. 2 FrhEntzG und damit das darin enthaltene förmliche Antragsrecht der Beteiligten sind weggefallen. Das Gericht hat trotzdem weiterhin von Amts wegen die Aufhebung der Freiheitsentziehung zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben. Es ist jedoch im Verfahrensablauf freier als zuvor. Das bisher in § 10 Abs. 2 FEVG geregelte Antragsrecht der Beteiligten auf Überprüfung eines freiheitsentziehenden Beschlusses ist im Regierungsentwurf eines FamFG nicht mehr enthalten, weil das Gericht auch unabhängig von einem formellen Antragsrecht zur Überprüfung der Freiheitsentziehung verpflichtet ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine Aufhebung ergeben (vgl. BT 16/6308, S. 293). Durch eine Nachfolgevorschrift des § 10 Abs. 2 FEVG in Absatz 2 – neu – soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden, dass die Beteiligten ein förmliches Antragsrecht und damit auch ein Recht auf Bescheidung ihres Antrags haben.	Zum Glück hat der Rechtsausschuss die Möglichkeit des Haftaufhebungsantrages wieder in das FamFG aufgenommen. <i>Dies entspricht damit auch EMRK Artikel 5 (4), Siehe auch bei § 24.</i>
§ 11 (1) Ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.	§ 427 Einstweilige Anordnung (1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Die vorläufige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.	Zu § 427 (Einstweilige Anordnung) Absatz 1 Satz 1 knüpft inhaltlich an die §§ 300 Abs. 1 und 331 an. Der sich aus § 51 Abs. 3 Satz 1 ergebende Grundsatz der Selbständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens vom Hauptsacheverfahren gilt auch hier. Eine Regelung über entsprechend anzuwendende Vorschriften wie bisher in § 11 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG ist aufgrund von § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr notwendig. Demnach richtet sich das Verfahren über die einstweilige Anordnung grundsätzlich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten. Dies bedeutet auch, dass der Betroffene persönlich angehört werden und ggf. ein Verfahrenspfleger bestellt werden muss. Die in Satz 2 festgelegte Höchstdauer von sechs Wochen für eine einstweilige Anordnung entspricht der in § 333 Satz 1.	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
<p>§ 11 (2) Für die einstweiligen Anordnungen gelten § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend. Die Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, kann außer im Fall des § 5 Abs. 2 auch bei Gefahr im Verzug unterbleiben; sie muß jedoch unverzüglich nachgeholt werden.</p>	<p>§ 427 (2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>Zu § 427: Absatz 2 schließt sich inhaltlich an den bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 FrhEntzG an. Die Vorschrift regelt darüber hinaus, dass bei Gefahr im Verzug neben der Anhörung des Betroffenen auch die Bestellung und Anhörung des Verfahrenspflegers vorerst unterbleiben kann. Die Anhörung ist bei Gefahr im Verzug zeitaufwendig und wird der Eilbedürftigkeit der Situation nicht gerecht. Es ist auch der Fall erfasst, dass ein Verfahrenspfleger zwar bestellt ist, aus Zeitgründen aber auf seine Anhörung verzichtet wird. Mit der Vorgabe, die Verfahrenshandlungen unverzüglich nachzuholen, gestattet die Vorschrift aber nur eine zeitliche Verzögerung dieser Verfahrenshandlungen.</p>	
<p>§ 13 (1) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 6 oder § 11 angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.</p>	<p>§ 428 Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung (1) Bei jeder Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt und nicht auf richterlicher Anordnung beruht, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Betroffene freizulassen.</p>	<p>Zu § 428 (Verwaltungsmaßnahme; richterliche Prüfung) Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 FrhEntzG. Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.</p>	
<p>§ 13 (2) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 angefochten, so wird auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschieden.</p>	<p>§ 428 (2) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 angefochten, ist auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Buches [zu] entscheiden.</p>		<p><i>Grammatikfehler im Text von mir ergänzt.</i></p>
	<p>§ 429 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde (1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.</p>	<p>Zu § 429 (Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde) Diese Vorschrift regelt die ergänzenden Vorschriften über die Beschwerde. Sie knüpft an die Regelungen über die Beschwerde im Allgemeinen Teil (§§ 58 ff.) an. Absatz 1 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde.</p>	
<p>§ 7 (2) Gegen eine Entscheidung,</p>	<p>§ 429 (2) Das Recht der Beschwerde</p>	<p>Zu § 429: Absatz 2 regelt das eingeschränkte</p>	<p>Waurm nur, wenn die</p>

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, steht die Beschwerde den in § 6 Abs. 2 genannten Beteiligten zu; gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, steht nur dieser die Beschwerde zu.	steht im Interesse des Betroffenen 1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kindern, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, den Pflegeeltern sowie 2. einer von ihm benannten Person seines Vertrauens zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.	Beschwerderecht der Personen, die nur im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können. Der Kreis ist gleichlautend mit dem Personenkreis, der gemäß § 418 Abs. 3 am Verfahren beteiligt werden kann. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist, dass die betreffende Person im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt worden ist.	Angehörigen / Vertrauensperson bei der ersten Instanz beteiligt war?
	§ 429 (3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.	Zu § 429: Absatz 3 regelt die Beschwerdebefugnis des Verfahrenspflegers.	
§ 7 (4) Befindet sich die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, bereits in Verwahrung einer Anstalt, so kann die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.	§ 429 (4) Befindet sich der Betroffene bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann die Beschwerde auch bei dem Gericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.	Zu § 429: Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4 FrhEntzG. Änderungen sind redaktioneller Art. Beibehalten wird somit eine im vom Grundsatz des § 64 Abs. 1 abweichende Beschwerderegulierung.	
§ 16 (1) Lehnt das Gericht den Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung ab, so hat es zugleich die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Gebietskörperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Anlaß zur Stellung des Antrages nicht vorlag. Die Höhe der Auslagen wird auf Antrag des Betroffenen durch den Urkundsbeamten der	§ 430 Auslagenersatz Wird ein Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlag, hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Körperschaft aufzuerlegen, der die Verwaltungsbehörde angehört.	Zu § 430 (Auslagenersatz) Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 FrhEntzG. Die Bestimmung soll auch angewendet werden, wenn die Behörde ihren Antrag in der Rechtsmittelinstanz zurücknimmt und das Verfahren sich dadurch in der Hauptsache erledigt (Marschner/Volckart-Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. 2001, Abschnitt F, Rn. 2 § 16). Für den Fall der Erledigung der Hauptsache finden die §§ 82 Abs. 2, 81 Anwendung. Im Übrigen sind Änderungen lediglich sprachlicher und redaktioneller Art. Die Kostenvorschrift des bisherigen § 14 FrhEntzG sowie die Regelung über die Kostenschuldnerschaft im bisherigen § 15 FrhEntzG wurden in die Kostenordnung (KostO) übernommen (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 27).	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzestext FGG-RG Artikel 1 FamFG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Geschäftsstelle festgesetzt. Für das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.			
<p>§ 6 (2) Die Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist bekanntzumachen</p> <p>a) der Person, der die Freiheit entzogen werden soll;</p> <p>b) den nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 zu hörenden Personen;</p> <p>c) einer Person, die das Vertrauen des Untzubringenden genießt, sofern die Entscheidung nicht bereits nach Buchstabe b einem Angehörigen bekanntzumachen ist;</p> <p>d) der Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.</p>	<p>§ 431 Mitteilung von Entscheidungen Für Mitteilungen von Entscheidungen gelten die §§ 308 und 311 entsprechend, wobei an die Stelle des Betreuers die Verwaltungsbehörde tritt. Die Aufhebung einer Freiheitsentziehungsmaßnahme nach § 426 Satz 1 und die Aussetzung ihrer Vollziehung nach § 424 Abs. 1 Satz 1 sind dem Leiter der abgeschlossenen Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, mitzuteilen.</p>	<p>Zu § 423: Im Hinblick auf § 41 in Verbindung mit den Vorschriften über die Beteiligten (§ 418, § 7) ist eine ausdrückliche Regelung der Bekanntgabe des Beschlusses an die einzelnen Personen oder die Verwaltungsbehörde wie im bisherigen § 6 Abs. 2 FrhEntzG nicht mehr erforderlich.</p> <p>Zu § 431 (Mitteilung von Entscheidungen) Die Vorschrift regelt die Mitteilungen an Gerichte und Behörden, wie sie auch in Betreuungs- und Unterbringungssachen vorgesehen sind. Satz 1 erklärt daher die §§ 308 und 311 für entsprechend anwendbar. Satz 2 ist an die Regelung in § 338 Satz 2 angelehnt. Auf die Begründung zu §§ 308, 311 und 338 wird verwiesen.</p>	
	<p>§ 432 Benachrichtigung von Angehörigen Von der Anordnung der Freiheitsentziehung und deren Verlängerung hat das Gericht einen Angehörigen des Betroffenen oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>Zu § 432 (Benachrichtigung von Angehörigen) Die Vorschrift übernimmt wie in Unterbringungssachen die Vorgabe des Artikels 104 Abs. 4 des Grundgesetzes; auf die Begründung zu § 339 wird verwiesen.</p>	
<p>§ 17 (3) Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p>			<p><i>Entfallen – bezog sich wohl nur auf die frühere Über- gangsregelungen aus §17 (2) FrhEntzG.</i></p>

GVG Gerichtsverfassungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzentwurf FGG-RG Artikel 22 Änderung des GVG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
<p>§ 23a Die Amtsgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für 1. Streitigkeiten in Kindschaftssachen; 2. Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen; 3. Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 4. Ehesachen; 5. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind; 6. Lebenspartnerschaftssachen; 7. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.</p>	<p>7. § 23a wird wie folgt gefasst: “(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für 1. Familiensachen; 2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.</p> <p>§ 23a (2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind [...] 6. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [...]”</p>	<p>Zu Nummer 7 (§ 23a GVG) Absatz 1 benennt mit der neu gefassten Aufzählung neben den Familiensachen die weiteren Zuständigkeiten der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. <i>Die Änderung trägt einer Prüfbitt des Bundesrates Rechnung. Zur Begründung wird auf Nummer 108 der Stellungnahme des Bundesrates und die darauf bezogene Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.</i></p> <p>Zu Nummer 7 (§ 23a GVG) Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies sind Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren, die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Freiheitsentziehungssachen. Mit [...], den weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Freiheitsentziehungssachen benennt § 23a GVG künftig die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Zuweisungen. Zusätzlich ist das bisher in der ZPO geregelte Aufgebotsverfahren aufgenommen worden, weil es typische Strukturelemente der rechtsvorsorgenden Kernverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie die Nichtstreitigkeit und die Amtsermittlung enthält.</p>	
<p>§ 72 (1) Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.</p>	<p>12. § 72 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: “Die Landgerichte sind ferner die Beschwerdegerichte in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen.”</p>	<p>Zu Nummer 12 (§ 72 GVG) Zu Buchstabe a) In Betreuungssachen und in Freiheitsentziehungssachen weicht der Instanzenzug von dem Instanzenzug in den familiengerichtlichen Sachen und in den weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Beschwerdegericht in Freiheitsentziehungssachen und in von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen ist das Landgericht. Ausschlaggebend für diese Regelung ist die regelmäßig geringere räumliche Entfernung der Landgerichte vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten und Unterbrachten.</p>	
<p>§ 119 (1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für die Verhandlung und</p>	<p>14. § 119 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: “(1) Die Oberlandesgerichte sind in</p>	<p>Zu Nummer 14 (§ 119 GVG) Absatz 1 wird neu gefasst und durch eine Regelung ergänzt, die die Beschwerden in Familiensachen und Angelegenheiten</p>	<p><i>Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nicht mehr so gut gewährleistet.</i></p>

GVG Gerichtsverfassungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894)	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Gesetzentwurf FGG-RG Artikel 22 Änderung des GVG	BT-Drucksache 16/6308 und 16/9733 Begründung	Kommentare
Entscheidung über die Rechtsmittel: 1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen; b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte; c) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat; 2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.	Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen; b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen; 2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.“ b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.	der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, soweit das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht gegen Entscheidungen des Amtsgerichts zuständig ist. Die bisher bestehende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte mit Auslandsbezug hat sich nicht bewährt und ist daher nicht mehr vorgesehen. Die aufgehobenen Vorschriften in den Absätzen 3 bis 6 ermächtigen die Länder, versuchsweise eine Konzentration von Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten einzuführen. Diese Ermächtigung war indes gemäß Absatz 5 auf Rechtsmittel begrenzt, die vor dem 1. Januar 2008 eingelegt werden. Mit dem Ablauf dieser Frist sind die Vorschriften gegenstandslos geworden. Sie können daher entfallen.	<i>Bisher weichen die Landgerichte oftmals von der OLG-Rechtsprechung in Freiheitsentziehungssachen ab – das kann in Zukunft nur über den schwierigen Weg zum BGH korrigiert werden.</i>
§ 133 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.	15. § 133 wird wie folgt gefasst: “§ 133 In Zivilsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision, der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde.”	Zu Nummer 15 (§ 133 GVG) Dem Bundesgerichtshof wird durch die Neuregelung der Vorschrift die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in sämtlichen durch das FamFG geregelten Angelegenheiten zugewiesen. Ferner wird dem Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für die in § 78 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu eingeführte Sprungrechtsbeschwerde zugewiesen.	
FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 Gesetzentwurf FGG-RG Artikel 47 Änderung der KostO	BT-Drucksache 16/6308 Begründung	Kommentare
Übrige Paragraphen aus dem FrhEntzG, die i. W. in Vorschriften der Kostenordnung übernommen worden sind:			

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 Gesetzentwurf FGG-RG Artikel 47 Änderung der KostO	BT-Drucksache 16/6308 Begründung	Kommentare
<p>§ 14 (1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Gebühren werden nur für die in Absatz 2 genannten Entscheidungen und für das Beschwerdeverfahren (Absatz 3) erhoben.</p>	<p>27. Nach § 128b werden folgende §§ 128c und 128d eingefügt:</p>	<p>Zu § 430: Die Kostenvorschrift des bisherigen § 14 FrhEntzG sowie die Regelung über die Kostenschuldnerschaft im bisherigen § 15 FrhEntzG wurden in die Kostenordnung (KostO) übernommen (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 27).</p>	<p><i>§ 128 d betrifft Aufgebotsverfahren.</i></p>
<p>§ 14 (2) Für die Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung (§ 6) oder ihre Fortdauer (§ 12) anordnet oder einen nicht vom Untergebrachten selbst gestellten Antrag, die Freiheitsentziehung aufzuheben (§ 10), zurückweist, wird eine Gebühr von 18 Euro erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens die Gebühr bis auf die Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung) ermäßigen oder bis auf 130 Euro erhöhen.</p>	<p>§128c Freiheitsentziehungssachen (1) In Freiheitsentziehungssachen (§ 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird für die Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung oder ihre Fortdauer anordnet oder einen nicht vom Untergebrachten selbst gestellten Antrag, die Freiheitsentziehung aufzuheben, zurückweist, die volle Gebühr erhoben. (2) Der Wert ist nach §30 Abs. 2 zu bestimmen.</p>		
<p>§ 14 (3) Für das Beschwerdeverfahren wird bei Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde eine Gebühr von 18 Euro, bei Zurücknahme der Beschwerde eine Gebühr von in Höhe der Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung) erhoben.</p>			
<p>§ 15 (1) Schuldner der Gebühren sind in den Fällen des § 14 Abs. 2 der Untergebrachte und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu</p>	<p>§ 128c (3) [Satz 1] Schuldner der Gerichtskosten sind, wenn diese nicht einem Anderen auferlegt worden sind, der Betroffene und im Rahmen ihrer</p>	<p>Zu § 430: Die Kostenvorschrift des bisherigen § 14 FrhEntzG sowie die Regelung über die Kostenschuldnerschaft im bisherigen § 15 FrhEntzG wurden in die Kostenordnung (KostO) übernommen (Artikel 47 Abs. 2 Nr. 27)</p>	

FrhEntzG zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)	BT-Drucksache 16/6308 Gesetzentwurf FGG-RG Artikel 47 Änderung der KostO	BT-Drucksache 16/6308 Begründung	Kommentare
seinem Unterhalt Verpflichteten, in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Beschwerdeführer; sie haben, soweit sie gebührenpflichtig sind, auch die baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.	gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt verpflichteten.		
§ 15 (2) Die Verwaltungsbehörden sind zur Zahlung von Gerichtsgebühren und zur Erstattung der Auslagen des ge- richtlichen Verfahrens nicht verpflichtet.	§ 128c (3) [Satz 2] Von der Verwal- tungsbehörde werden Gebühren nicht erhoben.		
§ 14 (4) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.	§ 128c (4) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Dies gilt auch im Beschwerdeverfahren.		